

## **Protokoll über die 101. Sitzung der Regionalversammlung**

Datum: 25.11.2025  
Uhrzeit: 15.02 Uhr – 19.17Uhr  
Ort: Großer Saal des Kulturhauses Salzwedel, Vor dem Neuperver Tor 10,  
29410 Salzwedel  
Teilnehmer: Siehe Anwesenheitsliste (18 Vertreter)  
Protokollant: Frau Jagoda  
Datum des Protokolls: 27.11.2025

### Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit;  
Verpflichtung der Vertreter und deren Stellvertreter der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark
- TOP 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3 Einwohnerfragestunde (maximal 30 Minuten)
- TOP 4 Feststellung der Niederschrift über die letzte Sitzung der Regionalversammlung
- TOP 5 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- TOP 6 Bericht des Geschäftsstellenleiters über wichtige Angelegenheiten des Verbandes
- TOP 7 Beschlussfassung zum Zielabweichungsverfahren nach § 245 e Abs. 5 BauGB „Antrag der Gemeinde Wust-Fischbeck“ (Beschlussdrucksache 08/2025)
- TOP 8 Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark zum 2. Entwurf der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt (Beschlussdrucksache 10/2025)
- TOP 9 1. Entwurf der Neuaufstellung des REP Altmark 2027 – Abwägung Teil I
- TOP 10 Beantwortung von Anfragen, Entgegennahme von Anträgen

### Nichtöffentlicher Teil

- TOP 11 Anfragen und Anregungen
- TOP 12 Schließung der Sitzung

### Öffentlicher Teil

#### **TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Herr Puhlmann eröffnet die 101. Sitzung der Regionalversammlung und begrüßt die Mitglieder der Regionalversammlung sowie die Gäste. Er stellt die Beschlussfähigkeit mit 18 von 20 stimmberechtigten Mitgliedern fest. Die 101. Sitzung der Regionalversammlung wurde ordnungsgemäß einberufen. Jedes Mitglied hat seine Unterlagen erhalten.

Neuverpflichtungen von Vertretern bzw. Stellvertretern sind auf der 101. Sitzung der Regionalversammlung nicht erforderlich.

#### **TOP 2: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**

Herr Puhlmann regt an den TOP 7 – Beschlussfassung zum Zielabweichungsverfahren (ZAV) nach § 245 e Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) „Antrag der Gemeinde Wust-Fischbeck“ nach dem TOP 9 zu behandeln.

Es gibt keine weiteren Änderungsanträge und die Tagesordnung incl. dem Änderungsantrag zur Tagesordnung von Herrn Puhlmann wird einstimmig angenommen.

### **TOP 3: Einwohnerfragestunde (maximal 30 Minuten)**

Die Rahmenbedingungen für die Einwohnerfragestunde sind in der Power Point Präsentation (PPP) zur 101. Sitzung der Regionalversammlung auf Seite 5 zu finden. Die PPP wird dem Protokoll über die 101. Sitzung der Regionalversammlung als Anlage beigelegt.

Beginn der Einwohnerfragestunde ist 15.05 Uhr.

**(1) Einwohner 1** stellt sich vor und weist darauf hin, dass sie direkt von dem Windpark in Wust betroffen wären. Einwohner 1 besitzt auch ein Stück Land in dem geplanten Gebiet des möglichen Windparks. Einwohner 1 hat eine vorgefertigte Ausgabe für die Stellungnahme zum Vorranggebiet (VRG) Natur und Landschaft unterschrieben, ohne sich weiter zu informieren bzw. informieren zu lassen. Dass diese Stellungnahme mit dem Windpark zu tun hat, wusste Einwohner 1 zu diesem Zeitpunkt nicht. Einwohner 1 möchte diese Stellungnahme ausdrücklich zurücknehmen. Sie fragt, ob das möglich ist.

**(2) Einwohner 1** fragt, ob alle Schreiben zum VRG Natur und Landschaft, die dafür sprechen, berücksichtigt wurden.

Antwort:

Herr Puhlmann sagt, dass grundsätzlich alle Stellungnahmen eingearbeitet wurden. Dabei macht es keinen Unterschied, wieviel Leute die gleiche Stellungnahme abgegeben haben. Gebündelte Stellungnahmen erleichtern die Arbeit in der Geschäftsstelle. Wenn eine große Anzahl an Stellungnahmen eingeht, braucht man viel Zeit für die Einarbeitung der Stellungnahmen und für die Erstellung der Abwägungsunterlagen. Das könnte die generelle Privilegierung zur Folge haben. Das bedeutet, dass überall dort, wo das Gesetz den Bau von Windkraftanlagen (WKA) nicht ausschließt, können WKA gebaut werden. Die Stellungnahmen wurden anonymisiert und sind für alle nachlesbar.

Die Stellungnahme ist in den Unterlagen für diese Sitzung enthalten. Die Unterlagen würden in diesem Fall nicht geändert werden. Wie jeder diese Stellungnahme bewertet, obliegt jedem Einzelnen des Gremiums. Jeder der Anwesenden hat gehört, was Einwohner 1 vorgetragen hat.

Herr Kunert weist bezugnehmend auf die Frage 2 darauf hin, dass über die Stellungnahmen zum VRG Natur und Landschaft in der Abwägung unter TOP 9 entschieden wird.

**(1) Einwohner 2** bekräftigt, dass die Gemeinde und der Gemeinderat Schönhausen für den Erhalt der Natur im Trüben sehr stark einstehen. Die Gemeinde hat eine sehr ausführliche Stellungnahme abgegeben. Diese ist wohl nicht berücksichtigt worden. Einwohner 2 fragt, was hätte die Gemeinde anders machen können bzw. müssen, damit die berechtigten Interessen der Gemeinde Schönhausen und ihrer Ortsteile Berücksichtigung gefunden hätten.

Antwort:

Herr Kunert erläutert, dass alle eingegangenen Stellungnahmen von der Geschäftsstelle gesichtet wurden. Dann werden die Belange (Belange auf Grund und Boden, Naturschutzbelange) geprüft. Wenn keine Belange der Gemeinde da sind, z.B. Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan, dann kann die Gemeinde auch keine Belange vortragen. Wenn die Gemeinde Schönhausen etwas anders machen wollte, wäre das eine Flächennutzungsplanung und eine Bebauungsplanung für Flächen, die ausgewiesen werden sollen und von der Regionalen Planungsgemeinschaft bewertet werden müssen. Die Regionalversammlung muss danach abwägen, ob das, was die Gemeinde ausweisen möchte, höher wertig ist als das, was diskutiert wird. Die Gemeinde kann nur über die Bauleitplanung Belange schaffen. Naturschutz schafft Belange über die Ausweisung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten oder Vogelschutzgebieten. Das alles sind Belange, die berücksichtigt werden. Alles andere ist schwierig zu bewerten, da es sich um subjektive Meinungen handelt.

Einwohner 2 weist darauf hin, dass die Ausweisung eines VRG für Natur und Landschaft im Trüben geplant war. Das wird jetzt nicht mehr berücksichtigt. Diese Idee kam von der Planungsgemeinschaft selbst.

Herr Puhlmann erläutert, dass das VRG für Natur und Landschaft im Trüben auf Grund eines Antrages in der Regionalversammlung in den 1. Entwurf der Neuaufstellung des REP Altmark aufgenommen wurde. Jetzt gibt es dazu Stellungnahmen. Die Geschäftsstelle hat nach rechtlicher Betrachtung einen Vorschlag zu diesen Stellungnahmen erarbeitet. Das bedeutet nicht, dass dem Vorschlag der Geschäftsstelle gefolgt werden muss. Die Geschäftsstelle ist nach der Betrachtung nicht zu dem Ergebnis gekommen, wie die Regionalversammlung beim letzten Mal. Es wurde ein anderer Vorschlag gemacht. Im späteren Verlauf der Sitzung erfolgt die Abwägung, ob dem heutigen Vorschlag gefolgt wird oder nicht.

**(1) Einwohner 3** sieht in Bezug auf das VBG bzw. geplante VRG in Havelberg nicht, dass neben der Bauleitplanung die Fachkompetenzen Eingang in die Planung finden. Aus den Stellungnahmen des entsprechenden Sektors des Landesverwaltungsamtes (LVWA), des Landesamtes für Umweltschutz, der Fledermauskompetenzstelle und des NABU geht hervor, dass das VBG in Havelberg so nicht dorthin gehört, weil die naturschutzfachliche Wertigkeit dieses Gebietes als besonders hoch einzuschätzen ist. Offensichtlich finden all diese Fachkommentare kein Eingang in die Bewertung der Geschäftsstelle.

Herr Puhlmann bittet um die Frage.

Einwohner 3 fragt, wie der Stand zu Havelberg bezüglich dieser Planung ist und ob wissentlich einer Normenkontrollklage bzw. einer Klage zum Vorhaben anderer Art entgegengegangen wird. Um das Flächenziel von 1,9 % zu erreichen, müssen Flächen ausgewiesen werden, die auch tragfähig sind. Wenn man sich auf diese Flächenbereiche mit einem ganz besonderen Potential hinsichtlich Natur und Landschaft festlegt und Normenkontrollklagen riskiert, wird das Flächenziel verfehlt. Daraus erwächst ggf. das Problem, dass überall WEA entstehen könnten. Mitunter hat Einwohner 3 den Eindruck, dass es so gewollt ist. Sie bittet diesbezüglich um eine Antwort.

Antwort:

Herr Puhlmann hört aus dem Statement keine Frage heraus und verweist auf seine Ausführungen zu Fragen von Einwohner 1 und in jeder bisherigen Sitzung, wo dieses Thema aufgerufen wurde. Die Arbeit der Regionalversammlung ist unfassbar gut konstruktiv, was das Thema angeht. Das Flächenziel soll erreicht werden.

Das VBG in Havelberg ist nicht auf der Tagesordnung und insofern ist nicht klar, ob es Einzug gefunden hat oder nicht. Wenn es Einzug gefunden hat, kann man das Ergebnis in den Unterlagen nachlesen. Der Gegenstand wird im 2. Teil der Abwägung im Februar/März 2026 verhandelt.

**(1) Einwohner 4** sagt, dass die Stellungnahme des NABU-Landesverbandes den Mitgliedern der Regionalversammlung erst am 21.11.2025 zur Kenntnis gegeben wurde. Auf Nachfrage des NABU-Landesverbandes wurde von der Geschäftsstelle mitgeteilt, dass die Stellungnahme übersehen wurde. Demzufolge geht Einwohner 4 davon aus, dass die Stellungnahme bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht berücksichtigt wurde. Dies zeigt sich auch an den Abwägungstexten. Einwohner 4 fragt, wann diese Stellungnahme berücksichtigt wird.

Einwohner 4 weist unabhängig von der eingereichten Stellungnahme darauf hin, dass in der aktuellen Abwägung geltendes EU-Recht und nationales Recht im Natur- und Artenschutz nicht beachtet wurde. Das betrifft zum einen das Gebiet im Trübenbruch. Die Großtrappe hat ein historisches Einstandsgebiet. Es handelt sich um eine Verantwortungsart für Deutschland, auch speziell für Sachsen-Anhalt. Seit Jahren ist diese Fläche ein Vorbehaltsgebiet zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems im aktuellen REP. Die Ausweisung der Fläche im 1. Entwurf der Neuaufstellung des REP Altmark als VRG für Natur und Landschaft ist mit einer mehr als fadenscheinigen Begründung vom Tisch.

Herr Puhlmann bittet um die Frage, die Einwohnerfragestunde dient nicht dazu, sich zu positionieren. Es gab einen langen Auslegungsprozess zur Abgabe der Stellungnahmen.

Einwohner 4 stellt wiederholt fest, dass die Stellungnahme des NABU-Landesverbandes fristgerecht abgegeben worden ist und bis jetzt wurde diese nicht berücksichtigt. Die Stellungnahme ist am 21.11.2025 in der Geschäftsstelle aufgetaucht.

Herr Puhlmann bittet Herrn Kunert dies zu klären.

**(2) Einwohner 4** fragt, wann und wie das Artenschutzrecht und das Naturschutzrecht im REP berücksichtigt werden soll. Es wurden weder die Vogelschutzgebiete, der Fledermausschutz (alles internationale geschützte Arten) noch die Großtrappe (Liste der zu berücksichtigenden Arten in Bezug auf regenerative Energien) berücksichtigt.

Antwort:

Herr Kunert bestätigt, dass die Stellungnahme untergegangen ist. Die Geschäftsstelle ist dankbar für den Hinweis. Die Stellungnahme wurde den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Herr Kunert wird im Rahmen der Bewertung später darauf eingehen. Die Regionalversammlung kann entscheiden, ob sie den Punkt vertagen möchte, weil die Unterlagen nicht rechtzeitig vorlagen.

Herr Kunert erklärt, dass es sich um einen mehrstufigen Prozess handelt und erst im Mai 2026 wird abschließend darüber geurteilt, wie die Abwägung aussieht. Wenn die Unterlagen komplett dargestellt sind, wird jeder einzelne Punkt im Rahmen einer Beschlussfassung bewertet. Dies ist dann der Auftrag für die zukünftige Erarbeitung des 2. Entwurfes der Neuaufstellung des REP Altmark.

Zum Thema Nichtberücksichtigung von Artenschutz, Vogelschutzgebieten, Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten sagt Herr Kunert, dass die Geschäftsstelle dazu Unterlagen vom Landesamt für Umweltschutz (LAU) bekommt. Sämtliche EU-Vogelschutzgebiete und die FFH-Gebiete wurden in den 1. Entwurf des REP eingearbeitet. Die linienhaften FFH-Gebiete wurden bewertet. Das Gebiet im Trübenbruch ist kein EU-Vogelschutzgebiet. Seit 1990 wird das Thema zur Großtrappe diskutiert. Nach Absprache mit dem Ministerium für Umweltschutz ist das LAU der Primärdatengeber für die Planungsgemeinschaften. Alle Informationen, die vom LAU zur Verfügung gestellt werden, werden berücksichtigt.

Weitere Informationen, die eingereicht werden, müssen an das LAU gemeldet werden. Nach Überprüfung bestätigt das LAU diese Informationen oder eben nicht.

**(3) Einwohner 4** fragt, ob die Karte der Rast- und Zugvogelplätze in Sachsen-Anhalt und die Meldung der Großtrappen als altes Einstandsgebiet und aktuelles Brutvogelgebiet berücksichtigt wurde. Einwohner 4 fragt weiter, wie die Abwägung erfolgt ist und woraus die Abwägungsergebnisse hergeleitet wurden.

Antwort:

Herr Kunert erklärt, dass eine Empfehlung durch die Geschäftsstelle erarbeitet wurde. Das Abwägungsergebnis liegt nach der Abstimmung durch die Regionalversammlung vor.

Unter TOP 9 wird erläutert, wie man zu der Empfehlung gekommen ist. Die Regionalversammlung muss sich dann eine Meinung bilden, wie sie damit umgeht.

**(1) Einwohner 5** fragt, wie viel Energie (kW) in dem Planungsgebiet der Atmosphäre entnommen werden darf (Siehe Stellungnahme-ID: 437).

Antwort:

Herr Kunert sagt, dass das Thema Energiemenge für die Regionalplanung nicht zugänglich ist. Der Bund hat festgelegt, dass Flächen ausgewiesen werden sollen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark muss sich an Gesetze halten. Es ist nicht die Kompetenz der Planungsgemeinschaft, zu entscheiden, wie viel Energie erzeugt oder nicht erzeugt wird.

Herr Puhlmann verweist auf alle bisherigen, zu diesem Thema gegebenen Antworten. Diese Rede und diese Meinung ist platziert bei dem Gesetzgeber, der das Gesetz macht, auf dessen Grundlage die Regionalversammlung Entscheidungen treffen muss. Darin steht ein Flächenziel von 1,9 %. Würde in dem Gesetz Kilowatt gefordert, würde man darüber entscheiden. Diese Gesetze können von der

Regionalversammlung nicht geändert werden. Die Regionalversammlung weist ein Flächenziel von 1,9 % aus, weil nur das dazu führt, dass keine generelle Privilegierung kommt.

**Einwohner 5** fasst für sich zum Verständnis zusammen, wenn der Gesetzgeber beschlossen hätte, dass jedes Dorf eine Pyramide erhält, hätte jedes Dorf eine Pyramide bekommen und die Regionalversammlung würde dies beschließen.

Herr Puhlmann antwortet, wenn der Gesetzgeber beschlossen hätte, dass jedes Dorf eine Pyramide erhält und die Regionalversammlung abwägen muss, ob ein Dorf diese Pyramide nicht bekommt, dann wäre dies genau die Rolle, die diese Versammlung dazu hat.

In der Regionalversammlung sind gewählte Vertreter aus den Kreistagen dieser Region und der Gesetzgeber besteht aus mehr als 600 gewählten Mitgliedern in diesem und auch im letzten Bundestag. Jederzeit kann der Bundestag dieses Gesetz ändern. Da ist die Rede bzw. Meinung von Einwohner 5 platziert, weil dort dieses Gesetz gemacht wurde. Es ist unfair den Mitgliedern der Regionalversammlung gegenüber, diese dafür verantwortlich zu machen, dass sie diese Aufgabe der Regionalversammlung ausführen. Die Mitglieder der Regionalversammlung (außer die Landräte) arbeiten ehrenamtlich in diesem Gremium. In der Regionalversammlung werden keine Bundesgesetze gemacht. Wenn die Regionalversammlung die Ausweisung von Flächen nicht beschließt, haben wir die generelle Privilegierung. Die Regionalversammlung will ihre Steuerungsmöglichkeit nutzen. Herr Puhlmann sieht keine übermäßigen Pro-Windkraft-Mehrheiten in dieser Regionalversammlung.

**(1) Einwohner 6** fragt, ob Herr Puhlmann und die Mitglieder der Regionalversammlung es unterstützen würden, wenn Privatpersonen oder Vereine zum Bundestag gehen würden.

Antwort:

Herr Puhlmann lässt die Frage (Gesinnungsfrage) unbeantwortet.

Herr Puhlmann erlaubt Einwohner 4 eine vierte Frage.

**Einwohner 4** fragt, ob die Mitglieder der Regionalversammlung sich bei der Abwägung dessen bewusst sind, dass der REP angreifbar ist, wenn geltendes Recht nicht berücksichtigt wird. Wenn der REP angreifbar ist, wird man in die Situation kommen, die Herr Puhlmann beschrieben hat und nicht gewollt ist.

Antwort:

Herr Puhlmann wird keine Umfrage bei den Mitgliedern der Regionalversammlung durchführen. Es wird seit mehr als 2 Jahren über den REP gesprochen. Heute wird zur Abwägung gesprochen, die in den 2. Entwurf der Neuaufstellung des REP Altmark mündet. Die Mitglieder der Regionalversammlung sind seit 2 Jahren in der Regel immer anwesend zu den Sitzungen. Nicht immer anwesend sind alle Zuschauer. Es gibt einfachere kommunalpolitische Ehrenämter, als Entscheidungen dieser Art in der Regionalversammlung zu treffen. Keiner von den Mitgliedern wird gefeiert, wenn er die Sitzung verlässt. Egal wie, irgendjemanden wird die getroffene Entscheidung nicht gefallen. Den Mitgliedern der Regionalversammlung wird bewusst sein, dass es am Ende darum geht, einen rechtssicheren Plan zu haben. In der Regionalversammlung sitzen langjährig erfahrene Mitglieder, die bei weitem nicht den ersten REP erarbeiten.

Weitere Einwohnerfragen gibt es nicht.

Die Einwohnerfragestunde endet um 15.35 Uhr.

#### **TOP 4: Feststellung der Niederschrift über die letzte Sitzung der Regionalversammlung**

Herr Reichardt sagt, dass ihn die Formulierung im Protokoll vom 06.10.2025, TOP 8 Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2026 der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, er würde sich für eine Lohnsteigerung von 4 % aussprechen, zum Schmunzeln gebracht hätte.

#### Auszug aus dem Protokoll:

*Herr Reichardt stellt fest, dass die Planung der Personalkosten mit 3 % Steigerung ab 2027 geplant werden. Für das Jahr 2026 sind die Personalkosten mit 5,2 % Steigerung gegenüber dem Mittelansatz von 2024 geplant. Er fragt, ob die Erhöhung der Personalkosten mit 3 % ausreichend ist.*

*Herr Kunert erklärt, dass die Zahlen für die Personalkosten des Jahres 2026 beim Personalamt des Landkreises Stendal erfragt wurden. Diese sind Grundlage für die Steigerung ab 2027.*

*Herr Reichardt würde eine Steigerung von 4 % zur jährlichen Anpassung der Personalkosten befürworten.*

Herr Reichardt stellt klar, dass er sich nicht für die Lohnsteigerung an sich ausspreche, sondern nur für den betreffenden Ansatz im Wirtschaftsplan. Dies ist eine Anmerkung für das Protokoll der 101. Sitzung der Regionalversammlung. Eine Änderung des Protokolls der 100. Sitzung der Regionalversammlung beantragt er nicht.

Es gibt keine weiteren Anmerkungen zur Niederschrift der vorangegangenen Sitzung der Regionalversammlung und diese wird bei 1 Enthaltung einstimmig angenommen.

#### **TOP 5: Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**

Gefasste Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung gibt es nicht.

#### **TOP 6: Bericht des Geschäftsstellenleiters über wichtige Angelegenheiten des Verbandes**

Herr Kunert berichtet anhand der Power Point Präsentation (PPP) ab Seite 9. Die PPP ist dem Protokoll als Anlage beigelegt.

##### **Beschleunigungsgebiete Windenergie**

Herr Kunert berichtet, dass der Bundesgesetzgeber zum Thema Beschleunigungsgebiete Windenergie den § 28 Absatz 5 Raumordnungsgesetz (ROG) geändert hat.

Die bisherige Planung erfolgte ohne Ausweisung von Beschleunigungsgebieten. Es gibt die Möglichkeit, dieses Verfahren noch zu ändern und Beschleunigungsgebiete auszuweisen. Eine weitere Möglichkeit wäre die, die der Gesetzgeber jetzt eröffnet hat. Nach Rechtskraftsetzung des neuen REP Altmark kann innerhalb von 3 Monaten förmlich ein Verfahren eingeleitet werden. Für die nächste Regionalversammlung wird die Geschäftsstelle einen Beschluss vorbereiten, worin empfohlen wird, dass ein nachfolgendes Verfahren angestrebt wird.

Herr Kunert erklärt den Hintergrund. Wenn der gültige Teilplan Wind Ende 2027 aufgehoben wird, entfallen auch die derzeitigen Beschleunigungsgebiete. Wenn nach der Rechtskraftsetzung des neuen REP das Verfahren innerhalb von 3 Monaten eingeleitet wird, gibt es immer noch keine Beschleunigungsgebiete. Herrn Kunert ist nicht bekannt, dass dieses Verfahren zu einem bestimmten Zeitpunkt abgeschlossen werden soll. Die anderen Planungsgemeinschaften werden größtenteils das Verfahren im Anschluss durchführen, weil zurzeit nicht klar ist, wie dieses Verfahren zu führen ist. Bis zur Rechtskraftsetzung des REP Altmark hofft man auf Klarheit und Rechtssicherheit, um vernünftige Festlegungen für die Beschleunigungsgebiete treffen zu können.

Es gibt keine Fragen zum Bericht des Geschäftsstellenleiters.

#### **TOP 7: Beschlussfassung zum Zielabweichungsverfahren nach § 245 e Abs. 5 BauGB „Antrag der Gemeinde Wust-Fischbeck“ (Beschlussdrucksache 08/2025)**

Der TOP 7 wurde verschoben und wird nach dem TOP 9 behandelt (Siehe TOP 2).

#### **TOP 8: Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark zum 2. Entwurf der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans (LEP) Sachsen-Anhalt (Beschlussdrucksache 10/2025)**

Herr Puhlmann sagt, dass der Landesgesetzgeber eine sehr kurze Frist zur Abgabe der Stellungnahme zum 2. Entwurf der Neuaufstellung des LEP Sachsen-Anhalt gesetzt hat. Die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark wurde unter Vorbehalt des Beschlusses durch die Regionalversammlung bereits abgegeben. Im Zweifel kann diese zurückgezogen werden.

Herr Kunert erinnert an die vorangegangene Sitzung der Regionalversammlung, auf der bereits über grundlegende Probleme berichtet wurde und erläutert zum TOP anhand der Power Point Präsentation (PPP) Seite 15.

Da die Stellungnahme vorbehaltlich des Beschlusses der Regionalversammlung abgegeben wurde, können weitere Hinweise bzw. Erkenntnisse ergänzt werden.

Herr Reichardt hat eine Frage zur Stellungnahme, S. 4 – Innovationscluster und Kooperationsnetzwerke -. Seiner Meinung nach gibt es weitere Möglichkeiten in diesem Bereich, z.B. autonomer ÖPNV. Seitens der Otto-von-Guericke-Universität in Magdeburg gibt es erste Anläufe, einen entsprechenden Technologietransfer in den ländlichen Raum zu organisieren. Er fragt, ob dies ergänzt werden sollte, weil von Seiten des Bundes entsprechende Mittel im kommenden Jahr bereitgestellt werden sollen. Ein weiteres Thema wäre der Leerstand, Flächennutzung, Flächenverbrauchsverhinderung usw. Das wären ebenfalls mögliche Punkte, die man unter diesem Schwerpunkt zusammenfassen könnte.

Er fragt, ob das Thema Wassermanagement insgesamt stärker berücksichtigt werden müsste. Z.B. die Frage, wo zukünftig das Grundwasser herkommt, welches entnommen wird.

Zum Thema Tourismus fragt er, wie die Alternative zum Ansatz des LEP aussehen könnte.

Herr Puhlmann sagt, das Thema Wassermanagement ist im gerade beschlossenen Wassergesetz gut aufgehoben. Herr Puhlmann fragt, ob Herr Reichardt einen Antrag formuliert hat.

Ein Antrag liegt nicht vor.

Herr Kunert teilt zum Thema Tourismus für Schwerpunktstandorte mit, dass zum 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplan Altmark (REP) 2027 eine Stellungnahme einging, die sagt, dass die Übernachtungszahlen nachgewiesen werden müssen. Selbst in der Dienstberatung der Landesentwicklungsbehörde mit den Regionalen Planungsgemeinschaften wurde die Rahmenbedingung, die notwendig ist, um einen Schwerpunktort für Tourismus auszuweisen, nicht geändert. Das bedeutet, wenn der LEP diese Festsetzung trifft, dass nur Schwerpunktorte für Tourismus mit der Angabe von Übernachtungszahlen ausgewiesen werden können, dann haben wir keine Möglichkeit solche Orte in der Altmark auszuweisen. Ausnahme wäre eventuell Stendal. Ohne Einhaltung der Kriterien zu den Übernachtungszahlen wäre es eine Möglichkeit kleinere Orte, außerhalb von Zentralen Orten, zu unterstützen, um bestimmte Tourismusaktivitäten zu gestalten.

Nur wenn diese Rahmenbedingung geändert wird, kann es im 2. Entwurf der Neuaufstellung des REP Altmark 2027 weiter berücksichtigt werden, ansonsten spricht die Norm dagegen.

Herr Kunert bittet darum, die Hinweise zu Punkt G 5.1.1-2 Innovationscluster und Kooperationsnetzwerke zu formulieren. Wenn die Regionalversammlung dem zustimmt, dann wird der Antrag aufgesetzt und beim Ministerium eingereicht.

Herr Puhlmann und Herr Kunert sagen, dass dies auf der heutigen Sitzung schon beschlossen werden müsste.

Frau Schwarz ergänzt, dass die Übernachtungszahlen als Kriterium reduziert werden sollen. Ein weiteres Problem ist, dass Übernachtungszahlen erst ab 10 Betten aufgenommen werden und zählen. In der Altmark werden aber auch viele Ferienwohnungen vermietet. Sie schlägt vor, in der Stellungnahme zu konkretisieren, dass auch Übernachtungszahlen unter 10 Betten angerechnet werden. Der Individualtouris-

mus soll im Rahmen der Übernachtung mehr Berücksichtigung finden.

Herr Reichardt sagt, um entsprechende Zentren für Tourismus ausweisen zu können, müsste man wissen, was konkret damit erreicht werden soll. Für den Tourismus in der Altmark wird Geld ausgegeben, beispielsweise über den Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverband (ART), um Touristen in die Altmark zu holen. Mit verschiedensten Initiativen ist ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen – Stichwort: Filmprojekt in Neulingen, Serie in Stendal/Tangermünde. Sowie diese Dinge überregional bekannt werden, kommen die Leute auch hierher. Wenn es die Möglichkeit nicht gibt, dies im REP zu berücksichtigen, wird der Tourismus nicht weiterentwickelt und unterstützt werden. Im Zweifelsfall werden auch Fördermittel versagt. Das sollte vermieden werden. Sein Vorschlag wäre, Kriterien zu diskutieren und konkret nachzureichen.

Herr Kanitz weist darauf hin, dass es nicht in die Stellungnahme zum LEP gehört, sondern in den REP. Er ist dafür, den Einwand von Frau Schwarz, die Änderung des Kriteriums, dass Übernachtungszahlen erst ab 10 Betten zählen, in die Stellungnahme aufzunehmen. Damit wird die Forderung in der Stellungnahme noch einmal untermauert.

Herr Puhlmann schlägt vor, vorausgesetzt es gibt keinen Widerspruch zu diesem Punkt, den Hinweis von Frau Schwarz in die Stellungnahme aufzunehmen. Er beauftragt Herrn Kunert, das von Frau Schwarz Vorgetragene, in eine Stellungnahme umzuwandeln.

Herr Krause fragt, warum die Reduzierung von VRG für Wassergewinnung in einer Zeit, wo Wasser mehr denn je zu einer existentiellen Frage wird, begrüßt wird und mit welcher Begründung. Konkret möchte er sich über die Begründung des Landes informieren.

Herr Kanitz erklärt, dass die Wasserentnahme aus der Ohre in Satuelle fast verzehnfacht werden sollte. Vermutet wurde, dass es dabei um Trinkwasser für die Firma Intel ging. Das Oberflächenwasser aus der Ohre sollte in Satuelle verrieselt werden, um es dann aus der Erde zu entnehmen. Das wollte die Regionalversammlung verhindern. Eine Vergrößerung wurde abgelehnt. Das VRG für Wassergewinnung sollte die Größe von 2010 beibehalten. Um dieses Gebiet der Oberen Ohre geht es im LEP. Der Hinweis aus der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark wurde im 2. Entwurf der Neuaufstellung des LEP berücksichtigt und von daher wird die Verringerung begrüßt.

Herr Heldt spricht die Stellungnahme des Landkreises Stendal zur Neuaufstellung des LEP an. Ihm liegt ein Entwurf vom 09.10.2025 vor, in dem das Umweltamt des Landkreises Stendal sich dafür ausspricht, das VRG für Natur und Landschaft im Trübenbruch zu entwickeln und das Gebiet im Plan zu belassen. Er fragt, ob die Stellungnahme noch aktuell ist oder ob der Landkreis diese geändert hat. Herr Heldt begründet seine Anfrage damit, dass in der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark zur Neuaufstellung des LEP wenig auf VRG für Natur und Landschaft eingegangen wurde und das Umweltamt des Landkreises Stendal dieses Thema in den Fokus gestellt hat.

Herr Puhlmann informiert, dass das Verfahren für die Erstellung der Stellungnahme des Landkreises Stendal zur Neuaufstellung des LEP wurde lange vorher abgestimmt. Passagen in der Stellungnahme des Landkreises Stendal wurden gekürzt. Beispielsweise wurden zitierte Gesetzestexte herausgenommen. Die finale Stellungnahme des Landkreises Stendal wurde mit den einzelnen Fraktionen des Kreistages abgestimmt und kann bei Bedarf auch noch einmal zugestellt werden. Hier geht es um die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark zur Neuaufstellung des LEP.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen zur Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark zum 2. Entwurf der Neuaufstellung des LEP Sachsen-Anhalt und Herr Puhlmann lässt über die Beschlussdrucksache 10/2025 abstimmen.

### **Die Regionalversammlung beschließt**

Die in der Anlage beigefügte Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, einschließlich der Änderung vom 25.11.2025 zum Tourismus und der Berücksichtigung der Übernachtungsmöglichkeiten unter 10 Betten, zum 2. Entwurf der Neuaufstellung des LEP Sachsen-Anhalt.

#### **Abstimmung:**

**15 Ja**

**3 Nein**

**0 Enthaltungen**

Die Beschlussdrucksache ist mehrheitlich angenommen.

### **TOP 9: 1. Entwurf der Neuaufstellung des REP Altmark 2027 – Abwägung Teil I**

Herr Kunert informiert anhand der PPP ab Seite 17 über die Beteiligung zur Neuaufstellung des REP Altmark 2027.

Er weist darauf hin, dass am 11.03.2026 die Abwägung Teil 2 zum Schwerpunkt Windenergie stattfinden soll. Dann soll entschieden werden, welche Flächen zukünftig in den 2. Entwurf des REP Altmark aufgenommen werden.

Im Abwägungsteil 3 am 28.04.2026 sind sonstige Themen geplant. Es wird um den Umweltbericht, redaktionelle sowie unproblematische Hinweise, denen nach Ansicht der Geschäftsstelle gefolgt werden kann, gehen.

Der Termin für die Beschlussfassung des 2. Entwurfes des REP Altmark (24.06.2026) ist abhängig vom Stand des LEP. Ein 3. Entwurf des REP Altmark ist mit in Rechtskraftsetzung des Regionalplans 2027 auf Grund der Einhaltung von Fristen und Beteiligungen nicht möglich.

Herr Puhmann ergänzt, dass mit dem 2. Entwurf des REP Altmark nicht das endgültige Dokument beschlossen wird. Der 2. Entwurf des REP Altmark wird ebenfalls ausgelegt und es ist jedem möglich, dazu eine Stellungnahme abzugeben.

Herr Kunert fährt mit den allgemeinen Erläuterungen anhand der PPP S. 19f. fort.

### **Abwägung - Teil I: Natur und Landschaft**

#### **VRG Nr. I Elbetal und Mündungen der Nebenflüsse**

Herr Kunert erklärt, dass Hinweise dazu eingegangen sind, dieses VRG zu reduzieren oder aufzuheben. Der Vorschlag der Geschäftsstelle dazu ist, dieses Gebiet beizubehalten und zu konkretisieren, da das VRG auf der Ebene des LEP (Letztentscheidung) festgelegt wurde. Die räumliche Konkretisierung betrifft die Rohstoffgewinnung (Siehe Karte der Abwägungsunterlagen S. 3), welche bereits im aktuellen REP ausgewiesen ist. Diese Fläche der Rohstoffgewinnung soll rausgenommen werden und die Fläche, die das Land vorgegeben hat, soll beibehalten werden. Eine Reduzierung des Gebietes in Größenordnungen ist nicht möglich.

Herr Siedler begrüßt die Beibehaltung dieses VRG für Natur und Landschaft. Die Fläche ist seit 2010 als VRG für Natur und Landschaft im LEP ausgewiesen. Die Hinweisgeber begründen ihre Stellungnahme teilweise damit, dass keine Landwirtschaft dort betrieben werden kann, keine Verpachtung der Flächen möglich ist oder ein Wertverlust die Folge ist, sollte dieses Gebiet als VRG für Natur und Landschaft ausgewiesen werden. Diese Flächen liegen seit 15 Jahren in diesem VRG für Natur und Landschaft. Es gibt keinerlei Einschränkungen bzw. Wertverluste landwirtschaftlicher Flächen für Landbesitzer.

Herr Reichardt stellt fest, dass mit Bestehen dieses VRG keine zusätzlichen Naturschutzaufgaben festgelegt werden. Es geht hier um eine regionalplanerische Abwägung.

Er fragt, ob es zu diesem Zeitpunkt sinnvoll wäre, das Flächenziel von 1,9 % höher anzusetzen, da im 2. Schritt ein Flächenziel von 2,3 % erreicht werden soll.

Weiterhin möchte er sich über das Prozedere für die Erreichung des Flächenziels von 2,3 % informieren. Er möchte wissen, ob der Teilplan geändert wird oder der gesamte REP diskutiert wird.

Herr Puhlmann erklärt, dass die Regionalversammlung zu keiner Zeit gewünscht hat, das Flächenziel von 1,9 % überzuerfüllen. Die Zielstellung jetzt sind 1,9 % und danach wird weiter geguckt. Er möchte jetzt mit dem Thema VRG Natur und Landschaft fortfahren.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen zum VRG Natur und Landschaft Nr. I Elbetal und Mündungen der Nebenflüsse und Herr Puhlmann lässt über den Vorschlag der Geschäftsstelle abstimmen.

**Vorschlag der Geschäftsstelle zum VRG Natur und Landschaft Nr. I: "Elbetal und Mündungen der Nebenflüsse":**

Das Vorranggebiet für Natur und Landschaft "Elbetal und Mündungen der Nebenflüsse" wird auf Ebene der Landesentwicklungsplanung festgelegt. Im LEP LSA (2. Entwurf) wird das Vorranggebiet Nr. VI "Elbetal und Mündungen der Nebenflüsse" unverändert dargestellt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark hat die landesplanerischen Ziele zu beachten. Ein Abwägungsspielraum besteht nicht. Dementsprechend kann das Vorranggebiet weder gestrichen noch zu einem Vorbehaltsgebiet "heruntergestuft" werden. Auf Ebene der Regionalplanung erfolgt eine räumliche Konkretisierung. Das Vorranggebiet wird in konkretisierter Form beibehalten.

**Abstimmung:**

18 Ja

0 Nein

0 Enthaltungen

Der Vorschlag der Geschäftsstelle wurde einstimmig angenommen.

VRG Nr. IX Trüben und Trübengraben

Herr Kunert erläutert, dass im 1. Entwurf des REP Altmark 2027 ein VRG eingestellt wurde. Dazu sind Stellungnahmen eingegangen, diese wurden durch die Geschäftsstelle bewertet und abgewogen. Bestimmte Aspekte, wie z. B. Ackerzahlen und weitere Themenfelder, die die Landwirtschaft betreffen, wurden in Vorbereitung des 1. Entwurfes des REP Altmark nicht berücksichtigt. Es gibt eine Definition aus den LEP zu den VRG Natur und Landschaft. VRG Natur und Landschaft beinhalten streng geschützte Gebiete, insbesondere Natura-2000-Gebiete, den Nationalpark und Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate. Entsprechend diesen Festlegungen wurde geprüft. Im Bereich Naturschutz gibt es linienhafte FFH-Gebiete und ökologische Verbundgebiete (Verbundplanung des Landes). Die Verbundplanung hat keine rechtliche normative Wirkung. Es wurde der Artenschutz geprüft. Darin enthalten sind die Rastflächen des Winterzuges und die Sichtungsfelder der Großtrappe. Diese Flächen haben keinen Naturschutzstatus. Im Hinblick auf die Landwirtschaft wurden die Ackerzahlen geprüft. Teilweise liegen die Ackerzahlen zwischen 60 und 70. Seit Beginn der 90er Jahre gab es keinen Schutzstatus auf dieser Fläche, es gab ein VBG ökologischer Verbund. Dieser war auf Landesebene festgelegt. Es gab dazu keine Festlegungen im vorherigen Regionalplan. Auf Basis dieser Festlegung (Siehe 2. Entwurf LEP) wurde die Abwägungsempfehlung der Geschäftsstelle gegeben. Naturschutzrechtlich wurden keine Gebiete im Hinblick auf den Großtrappenschutz ausgewiesen. Der NABU hat in seiner Stellungnahme berichtet, dass zwischen 2002 und 2024 mindestens 7 Aufenthalte dort festgestellt wurden. Herr Kunert sagt, es muss auch derjenige gewürdigt werden, der diese Kulturlandschaft geschaffen hat.

Das ist der Landwirt. Darum soll dort ein VBG für Landwirtschaft ausgewiesen werden. Dieses soll mit einem VBG ökologischer Verbund überlagert werden. Eine weitere Überlagerung ergibt sich mit einem VBG Hochwasserschutz (HQ200). Das ist der Vorschlag der Geschäftsstelle entsprechend den Vorgaben aus dem LEP und entsprechend den Tatbeständen, die durch die Geschäftsstelle geprüft worden sind. Die Empfehlung lautet, das VRG für Natur und Landschaft in ein VBG ökologischer Verbund, ein VBG Landwirtschaft und ein VBG Hochwasserschutz umzuwandeln.

Herr Siedler möchte einen Änderungsantrag zum Vorschlag der Geschäftsstelle bezüglich der Abwägung des VRG Natur und Landschaft Trüben und Trübengraben (Großtrappeneinstandsgebiete) stellen. Das im 1. Entwurf des REP Altmark ausgewiesene VRG Natur und Landschaft Trüben und Trübengraben soll nicht gestrichen und nicht umgewandelt werden. Das VRG Natur und Landschaft Trüben und Trübengraben wird, wie im 1. Entwurf des REP Altmark ausgewiesen, in den 2. Entwurf des REP Altmark übernommen.

Herr Siedler sagt, dass sich alle Träger öffentlicher Belange in ihren teilweise ausladenden, begründeten und nachvollziehbaren Stellungnahmen für ein VRG Natur und Landschaft im Trüben und Trübengraben ausgesprochen haben. Durch dieses VRG Natur und Landschaft wird die Landwirtschaft nicht eingeschränkt. Mit der Ausweisung des VRG wird die Fläche auch landwirtschaftlich genutzt. Es wäre ein gutes Zusammenwirken, wenn man die Großtrappen und wertgebenden Wiesenbrüter schützen könnte und die Landwirtschaft beibehalten würde. Es kann Landwirtschaft betrieben werden auch ohne die Ausweisung eines VBG für Landwirtschaft.

Ferner gibt es im Trüben bereits erfolgreich angelaufene Projekte in Zusammenarbeit mit dem NABU, der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt, dem Landkreis Stendal, der Gemeinde Schönhausen und privaten Landbesitzern. Bei diesen Projekten geht es um den Schutz der Großtrappen. Es sollen geschützte Brutbereiche eingerichtet werden, die auch den Landwirten dienlich sind. Wenn die Vögel in diesen Bereichen brüten, gibt es keine Einschränkung beim Mähen. Es sind auch Ökoprojekte angedacht, bei denen die Landwirte Verdienstmöglichkeiten hätten. Diesen Projekten würde die Finanzierung entzogen werden, wenn keine gesicherte Flächenkulisse ausgewiesen wird, weil das Land Sachsen-Anhalt seine Flächen dafür zur Verfügung stellt. Es geht darum, die Rastflächen und die Landwirtschaft zu erhalten. Der Sinn eines VRG für Natur und Landschaft ist es, die Landschaft so zu belassen, wie sie ist und nicht durch bauliche Veränderungen, in dem Fall mit Windrädern, zu überbauen. In dem Vorschlag ist der gesamte Trüben blau gekennzeichnet. Es ist ein großes Thema, welches auf der heutigen Sitzung entschieden wird. Entweder kann der Trüben so bleiben wie er ist durch die Ausweisung eines VRG für Natur und Landschaft oder es wird dort demnächst ein großer Windpark entstehen.

Herr Bauer zeigt anhand der Karte die von Herrn Siedler angesprochenen blauen Flächen.

Herr Puhlmann erklärt dazu, dass es sich dabei um Vorschläge aus eingegangenen Stellungnahmen handelt.

Herr Kunert sagt, ob dort ein VRG für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen wird oder nicht, entscheidet die Regionalversammlung. Sie kann die Entscheidung treffen, muss es jedoch nicht. Die Gemeinde Fischbeck-Wust erarbeitet für diese Flächen kommunale Planungen, die sie der Planungsgemeinschaft bereits mitgeteilt hat. Eine Kommune kann unabhängig von der Regionalen Planungsgemeinschaft Flächen ausweisen. Wenn beispielsweise dort dieses VRG beschlossen wird, kann die Kommune hinterher in einem Normenkontrollverfahren sagen, dass die Belange der Gemeinde nicht berücksichtigt wurden (kommunale Planungshoheit).

Herr Puhlmann fragt, ob die VBG aus dem Vorschlag der Geschäftsstelle (VBG ökologischer Verbund, ein VBG Landwirtschaft und ein VBG Hochwasserschutz) mit einem VRG für Wind überplant werden könnten.

Herr Kunert antwortet, dass es keine Empfehlung der Geschäftsstelle ist, dort ein VRG für Windenergie festzulegen. Die kommunale Planung kann aufgrund der Gesetzgebung jedoch nicht beeinflusst wer-

den. Solange die Regionalversammlung keine Ausschlusswirkung mehr erzielen kann, kann jede Kommune VRG für Windenergie planen, wie sie das möchte.

Herr Wiese begrüßt sehr den Vorschlag der Geschäftsstelle. Er erklärt, dass die Trappen im Trüben sind, weil die Landschaft bewirtschaftet und bearbeitet wird. Er stellt fest, dass man von 7 Sichtungen in einem Zeitraum von 2002 bis 2024 ausgeht. Alle Eigentümer und alle Menschen sollten mitgenommen werden. Die Aussage von Herrn Siedler, ob da nichts für die Landwirtschaft und für die Eigentümer passiert, habe man in der Vergangenheit anders kennengelernt.

Herr Puhlmann ergänzt, dass für Landschaftsschutzgebiete in der Vergangenheit plötzlich Regelungen galten, die die Nutzung einschränkten. Er bestätigt, mit der Ausweisung des VRG für Natur und Landschaft gibt es keine Einschränkung. Man könnte dort auch ein Naturschutzgebiet entwickeln, wenn die Fläche nicht als VRG ausgewiesen wird.

Herr Siedler sagt, dass die Trappen im Trüben nicht angesiedelt wurden. Im Frühjahr 2025 wurden 5 weibliche Großtrappen gesichtet. Die untere Naturschutzbehörde hat ein Gutachten in Auftrag gegeben und die Schutzprojekte bereits angeschoben. Es ist für ihn nicht nachvollziehbar, warum man bei Ausweisung des VRG für Natur und Landschaft, nicht gleichzeitig die Landwirtschaft würdigen kann. Es wurden Ökoprojekte angelegt, in denen Landwirte freiwillig gute Verdienstmöglichkeiten haben können. Man kann im Rahmen dieser Ökoprojekte langfristige Förderverträge abschließen, indem sie eine bestimmte Bewirtschaftung vornehmen und diese bezahlt bekommen. Das ist sehr lukrativ für Landwirte.

Herr Siedler weist nochmal darauf hin, dass alle Träger öffentlicher Belange sich für die Ausweisung des VRG für Natur und Landschaft im Trüben ausgesprochen haben. Er meint, dies müsse gewichtet werden. Lt. § 7 ROG sind Träger öffentlicher Belange höher zu gewichten als öffentliche Belange. Da die Landwirte keine Wertminderung ihrer Grundstücke erfahren, fragt er sich, wie die Gewichtung abgelaufen ist. Die Träger öffentlicher Belange können doch nicht komplett einfach zur Seite geschoben werden.

Herr Puhlmann erklärt, dass sich nicht alle Träger öffentlicher Belange für die Ausweisung des VRG für Natur und Landschaft im Trüben ausgesprochen haben.

Frau Schwarz stellt einen Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Rednerliste und um das Ende der Debatte.

Herr Puhlmann sagt, dass Herr Krause auf der Rednerliste steht und auch angehört wird.

Es gibt keine Gegenrede für das Ende der Rednerliste zum Änderungsantrag von Herrn Siedler und Herr Puhlmann lässt über den Geschäftsordnungsantrag abstimmen.

#### **Geschäftsordnungsantrag von Frau Schwarz**

##### **Abstimmung:**

**10 Ja**

**6 Nein**

**2 Enthaltungen**

Der Geschäftsordnungsantrag auf Schließung der Rednerliste ist angenommen (Ende der Rednerliste nach dem Redebeitrag von Herrn Krause).

Herr Krause sagt, dass sich die Regionale Planungsgemeinschaft in einer der vergangenen Beratungen mehrheitlich für das Ausweisen dieser Fläche ausgesprochen hat. Es wurde diskutiert. Und jetzt kommt kurzfristig noch ein Antrag. Er spricht Herrn Wiese an, dass er seinerzeit, als Herr Krause die Ausweisung

von VRG für Landwirtschaft gefordert hat, eine völlig andere Meinung dazu hatte als heute, wo es um die Fläche im Trüben und Trübengraben geht. Man ist bemüht, Flächen für die Nutzung der Windenergie zu suchen. Bei dieser Fläche geht es um die Großtrappen und diese sind europaweit hier in Sachsen-Anhalt, in Teilen von Brandenburg und Mecklenburg. Er bezeichnet dies als umweltpolitische Hausnummer. Der Fiener Bruch ist Landschaftsschutzgebiet. Das könnte man auch vergleichen. In diesem Gebiet der Großtrappen werden auch keine regionalplanerischen Veränderungen vorgenommen. Dort arbeiten auch Landwirte, genauso können Landwirte im Gebiet des Trüben und Trübengraben arbeiten. Er denkt, dass es einigen regionalen Grundeigentümern im Trüben nicht um den Erhalt und der Sicherung der Landwirtschaft geht, sondern eventuell auch um den Bau von Windrädern in diesem Vorschlag des geschützten Gebietes. Er plädiert für die Beibehaltung des VRG für Natur und Landschaft im Trüben und Trübengraben und für die Unterstützung des Antrages von Herrn Siedler.

Herr Puhlmann weist darauf hin, dass es seitens der Geschäftsstelle keinen Vorschlag gibt, dort ein VRG für die Nutzung von Windenergie auszuweisen. Es gibt Stellungnahmen, die das vorschlagen. Die Geschäftsstelle wird keine Empfehlung abgeben, diesen Stellungnahmen zu folgen. Ausschließlich die Regionalversammlung könnte dies mit einer Mehrheit so entscheiden. Es geht hier um das VRG für Natur und Landschaft bzw. um das VBG für Landwirtschaft, Hochwasserschutz und ökologisches Verbundsystem. Darüber muss hier abgestimmt werden.

Herr Kunert erklärt, dass die Regionalversammlung eine Abwägung durchführt. Es gibt einen 1. Entwurf, zu dem sich die Regionale Planungsgemeinschaft und die Regionalversammlung positioniert hat. Dieser 1. Entwurf wurde in die öffentliche Beteiligung gegeben und jeder konnte sich dazu äußern. Wenn, entsprechend der Aussage von Herrn Krause, die Regionalversammlung einen Beschluss dazu fasst und sich mit diesem Thema nicht wiederholt beschäftigen würde, wäre es keine Abwägung. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Geschäftsstelle aufgearbeitet. Die Tatbestände wurden geprüft und es wurde ein Vorschlag gemacht. Die Regionalversammlung muss über diesen Vorschlag entscheiden. Es gehört bei einer Abwägung dazu, dass man sich mit den Hinweisen, die eingereicht wurden, auseinandersetzt. Es muss auch dokumentiert werden, dass man sich mit diesen Themen auseinandergesetzt hat, weil dieser Verfahrensgegenstand bei eventuellen Gerichtsverfahren geprüft werden kann.

Herr Heldt stellt den Antrag auf namentliche Abstimmung. Er ist sich nicht im Klaren, wie die Geschäftsstelle zu dem Schluss gekommen ist, das VRG für Natur und Landschaft in die jeweiligen VBG umzuwandeln. Er gibt zu bedenken, dass die Stellungnahme des NABU erst später eingegangen ist. Weiterhin möchte er wissen, wie die Stellungnahme des Umweltamtes eingearbeitet wurde. Herr Heldt hätte sich gewünscht, dass auf der heutigen Sitzung öffentlich dargestellt wird, wie man zu dieser Entscheidung gekommen ist. Eine Vertagung wäre aus seiner Sicht heraus auch sinnvoll.

Herr Puhlmann klärt mit Herrn Heldt, ob er einen Antrag auf Vertagung des Antrages stellt.

Herr Heldt stellt den Antrag auf Vertagung auf die nächste Sitzung, um die Stellungnahmen richtig würdigen zu können.

Es gibt keine Gegenrede und Herr Puhlmann lässt über den Geschäftsordnungsantrag auf Vertagung des Abwägungspunktes Nr. IX Trüben und Trübengraben abstimmen.

#### **1. Geschäftsordnungsantrag von Herrn Heldt**

##### **Abstimmung:**

**8 Ja**

**10 Nein**

**0 Enthaltungen**

Der Geschäftsordnungsantrag auf Vertagung des Abwägungspunktes Nr. IX Trüben und Trübengraben

ist abgelehnt.

Es gibt keine Gegenrede und Herr Puhlmann lässt über den Geschäftsordnungsantrag auf namentliche Abstimmung abstimmen.

## **2. Geschäftsordnungsantrag von Herrn Heldt**

**Abstimmung:**

**3 Ja                      11 Nein                      4 Enthaltungen**

Der Geschäftsordnungsantrag auf namentliche Abstimmung ist abgelehnt.

Herr Puhlmann lässt über den Änderungsantrag von Herrn Siedler abstimmen.

## **Änderungsantrag zum Vorschlag der Geschäftsstelle bezüglich der Abwägung des VRG Natur und Landschaft IX Trüben und Trübengraben (bzw. Trüben und Großtrappeneinstandsgebiete)**

**Das im 1. Entwurf des REP Altmark 2027 ausgewiesene VRG Natur und Landschaft IX Trüben und Trübengraben soll nicht gestrichen und nicht umgewandelt werden.**

**Das VRG Natur und Landschaft IX Trüben und Trübengraben wird wie im 1. Entwurf bereits ausgewiesen in den 2. Entwurf des REP Altmark übernommen.**

**Abstimmung:**

**8 Ja                      9 Nein                      1 Enthaltung**

Der vorstehende Änderungsantrag von Herrn Siedler ist abgelehnt.

Herr Puhlmann lässt über den Vorschlag der Geschäftsstelle zum Abwägungspunkt IX Trüben und Trübengraben abstimmen.

## **Vorschlag der Geschäftsstelle zum VRG Natur und Landschaft Nr. IX: "Trüben und Trübengraben":**

Ausgehend von der vorhandenen landwirtschaftlichen Landnutzung, der Feststellung des HQ200-Bereiches sowie den oben genannten naturräumlichen Rahmenbedingungen (Siehe Anlage 2 zu TOP 9 Abwägungsvorschläge – Teil 1) wird empfohlen, das VRG umzuwandeln in VBG für Landwirtschaft, Hochwasserschutz und für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems.

**Abstimmung:**

**12 Ja                      6 Nein                      0 Enthaltungen**

Der Vorschlag der Geschäftsstelle wurde mehrheitlich angenommen.

Herr Wiese stellt einen Antrag auf Unterbrechung der Sitzung (Pause).

Dem Antrag wird mehrheitlich durch die Regionalversammlung zugestimmt.

## [Abwägung - Teil I: Windenergie](#)

### VRG Nr. III Cheine

Herr Meining hat ein Mitwirkungsverbot angezeigt und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung zu diesem Punkt teil.

Herr Puhlmann weist darauf hin, dass Vertreter/Stellvertreter der Regionalversammlung verpflichtet sind, sollten sie sich im Mitwirkungsverbot sehen, dieses anzuzeigen. Fragen dazu sind vor der Sitzung der Regionalversammlung zu klären.

Herr Kunert erklärt, dass im 1. Entwurf des REP Altmark 2027 eine Fläche als VRG für Windenergie in Cheine mit 211 ha ausgewiesen wurde. Es sind Einwendungen eingegangen von Ortschaftsräten. Es gab Vorschläge, ebenfalls von Ortschaftsräten, zur Erweiterung dieser Fläche bzw. neue Flächen. Es sind Anträge eingegangen von Privatpersonen hinsichtlich der Flächen, die ausgewiesen werden sollen.

Es gibt Stellungnahmen mit Forderungen und Hinweisen wie Lebensraumverlust, Netzprobleme, technische Ineffizienz u.w.. Diese werden mitbetrachtet.

Herr Kunert stellt klar, dass im REP Flächen ausgewiesen werden und keine Vorhaben. Technische Fragestellungen können in der Abwägung nicht geklärt werden. Dazu wird auf das Genehmigungsverfahren verwiesen, welches diese Fragen, wie Schall etc., klärt.

Herr Puhlmann sagt, dass Mitschnitte der Sitzung vorher angezeigt werden müssen. Mitschnitte sind nicht jedem ausdrücklich gestattet. Er bittet, dies zu beachten.

Herr Kunert ergänzt dazu, dass die Präsentation zur 101. Sitzung der Regionalversammlung ab 26.11.2025 auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark zu finden ist.

Herr Kunert fährt mit den Erläuterungen zum VRG für Windenergie in Cheine fort. Es wurde im nördlichen Bereich festgestellt, dass mit dem Ausbau der Bahnstrecke zusätzliche Belastungen entstehen können. Man könnte mit Schrankenschließzeiten von 50 Minuten in einer Stunde rechnen, wenn Schranken errichtet werden würden.

Eine Infrastruktureinrichtung weist auf Rohrleitungen dort hin, die dem Vorhaben Windenergie entgegenstehen würden.

Die Geschäftsstelle empfiehlt daher den roten Bereich – Siehe Karte Anlage 2 zum TOP 9, S. 6 – nicht mehr auszuweisen und das VRG an der Bahnlinie enden zu lassen. Der grünen Fläche im unteren Bereich hat der zuständige Ortschaftsrat im Rahmen der Diskussion bei der Stadt Salzwedel zugestimmt. Es wird angeregt, die grüne Fläche zur vorhandenen reduzierten Fläche zu zuschlagen und anhand der topografischen Grenzen, wie Waldränder, abzugrenzen. Die zuständige Behörde, die den REP interpretiert, hat durch den Maßstab einen Interpretationsspielraum zwischen 100 und 200 m. Wenn die grüne und blaue Fläche – Siehe Karte Anlage 2 zum TOP 9, S. 6 – ausgewiesen wird, schlägt die Geschäftsstelle vor, die Fläche im Wald (Rothenwohl - Bombeck) nicht mehr zu betrachten. Diese wären mit dieser Abwägung hinfällig.

Frau Schwarz hinterfragt, ob die Flächen, die von der Geschäftsstelle vorgeschlagen wurden, im Wald liegen.

Herr Puhlmann antwortet, dass die Flächen am Waldrand enden, damit eine klare Grenze vorhanden ist und die Beschlusslage, keine Fläche im Wald als VRG für die Nutzung von Windenergie auszuweisen, berücksichtigt ist.

Herr Kanitz fasst zusammen, die Fläche (in der Karte blau gekennzeichnet) wird erweitert um die grüne Fläche - Siehe Karte Anlage 2 zum TOP 9, S. 6. Es könnten aus den momentan entstehenden 4 WKA maximal 6 WKA werden. Der Rest der ursprünglichen Fläche würde reduziert werden.

Herr Kunert erläutert die Karte Anlage 2 zum TOP 9, S. 6:

Die rote Fläche wird gestrichen, die blaue Fläche bleibt bestehen und die grüne Fläche kommt dazu. Das Gebiet wurde an die topografische Grenze des Waldes angepasst.

Frau Schwarz fragt, ob über die beantragte blaue Fläche, die im Wald liegt, ebenfalls abgestimmt wird. Dies entspricht nicht dem Grundsatzbeschluss, Gebiete im Wald nicht auszuweisen. Sie weist darauf hin, dass der Vorschlag der Geschäftsstelle angepasst werden müsste, weil im Vorschlag nichts zum Umgang mit dieser Fläche im Wald steht.

Herr Puhlmann erklärt, dass der Vorschlag der Geschäftsstelle lautet, die blaue und die grüne Fläche – Siehe Karte Anlage 2 zum TOP 9, S. 6 auszuweisen. Alle weiteren Vorschläge aus Stellungnahmen werden nicht ausgewiesen. So ist der Vorschlag der Geschäftsstelle zu verstehen.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen und Herr Puhlmann lässt über den Vorschlag der Geschäftsstelle zum Abwägungspunkt III Cheine abstimmen.

**Vorschlag der Geschäftsstelle zum VRG für die Windenergienutzung Nr. III: Cheine:**

- Reduzierung um nördliche Teilfläche unter Berücksichtigung der eingeschränkten Nutzbarkeit durch vorhandene Infrastrukturen und dem geplanten Ausbau der Bahnstrecke;
- im Übrigen Beibehaltung der Flächen unter Berücksichtigung von Anlagenbestand und nachvollziehbaren Grenzen;
- Erweiterung nach Süd unter Einbeziehung einer durch den zuständigen Ortschaftsrat empfohlenen Vorschlagsfläche – Siehe Anlage 1 Stellungnahme der Hansestadt Salzwedel

**Abstimmung:**

**14 Ja**

**3 Nein**

**0 Enthaltungen**

Der Vorschlag der Geschäftsstelle wurde mehrheitlich angenommen.

**VRG Nr. IV Nettgau**

Herr Kunert sagt, dass dieses Gebiet entstanden ist, weil sich dort ein regionalbedeutsames Industrie- und Gewerbegebiet befindet. In der Konzeption zur Ausweisung der Windenergieflächen ist vorgesehen, dass besonders diese Standorte untersucht werden sollen hinsichtlich erneuerbarer Energien. Der ursprüngliche Entwurf umfasst die rote und blaue Fläche – Siehe Karte Anlage 2 zum TOP 9, S. 8. Nach Prüfung der Hinweise macht die Geschäftsstelle folgenden Vorschlag: Das Vorranggebiet soll auf die blaue Fläche begrenzt werden. Im Süden soll die Fläche geringfügig reduziert werden und an die topografischen Grenzen angepasst werden. Mit der roten Fläche im Norden ist der zentrale Prüfbereich eines Brutplatzes eines Rotmilans betroffen. Dort müsste der Plangeber nachweisen, dass der Artenschutz durch seine Planung nicht betroffen ist. Da die Gemeinde Jübar dort einen Aufstellungsbeschluss hinsichtlich Bauleitplanung zum Thema Windenergie gefasst hat, schlägt die Geschäftsstelle vor, die rote Fläche im nördlichen Bereich als VBG für Windenergie auszuweisen. Die Gemeinde hat die Möglichkeit über vorhabenbezogene Bebauungspläne abschließend zu klären, inwieweit der Artenschutz betroffen ist. Die angrenzende Fläche im Wald, die auch beantragt wurde, wird im Rahmen dieser Abwägung nicht berücksichtigt.

Herr Reichardt fragt, ab wann diese Fläche wieder aufgenommen werden muss, die hier rot dargestellt ist und von der Gemeinde Jübar geplant wird. Die Planungen benötigen auch einen gewissen Zeitraum. Wird dies abgeschlossen sein bis zum 2. Entwurf des REP Altmark 2027 oder kann man die Fläche erst in der 2. Phase mit dem Flächenziel 2,3 % berücksichtigen?

Herr Kunert antwortet, wenn die Gemeinde dort eine Fläche ausweist, kann die Planungsgemeinschaft dies berücksichtigen, muss es aber nicht. Wenn die Gemeinde rechtzeitig zum 2. Entwurf des REP Altmark 2027 nachweisen kann, dass der Artenschutz nicht betroffen ist, dann kann die Fläche in den Regionalplan aufgenommen werden. Wenn nicht, würde es eventuell in der 2. Phase 2032 mit dem Flächenpool, der dann notwendig ist, aufgenommen werden.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen und Herr Puhmann lässt über den Vorschlag der Geschäftsstelle zum Abwägungspunkt IV Nettgau abstimmen.

**Vorschlag der Geschäftsstelle zum VRG für die Windenergienutzung Nr. IV: Nettgau:**

- Reduzierung des VRG im Norden um den zentralen Prüfbereich um den Brutplatz eines Rotmilans sowie Beachtung einer topografisch nachvollziehbaren Abgrenzung;
- geringfügige Reduzierung im Süden unter Beachtung einer topografisch nachvollziehbaren Abgrenzung;
- Im Übrigen Beibehaltung des Gebietes in räumlicher Nähe zum VRG für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und Ausweisung des reduzierten Gebietes im Norden als VBG, da ein Aufstellungsbeschluss der Gemeinde vorliegt.

**Abstimmung:**

**15 Ja**

**2 Nein**

**1 Enthaltung**

Der Vorschlag der Geschäftsstelle wurde mehrheitlich angenommen.

**VRG Nr. VI Neuferchau**

Herr Kunert erklärt, dass die rote und blaue Fläche – Siehe Karte Anlage 2 zum TOP 9, S. 9, waren ursprünglich im 1. Entwurf des REP Altmark 2027 enthalten. Vorhandene Anlagenstandorte sind im Hinblick auf das Repowering obsolet. Durch die Reduzierung im roten Bereich würde man auf den 1.000 m-Puffer kommen. Es gibt dort eine kommunale Bauleitplanung. Diese wurde etwas hinsichtlich der topografischen Grenzen (Waldränder) erweitert. Bei weiteren Flächen im oberen Bereich, die beantragt worden sind, empfiehlt die Geschäftsstelle, diese nicht mit aufzunehmen. Zum einen gibt es dazu Rechtsstreitigkeiten, andererseits kann die Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung diese Flächen aufnehmen. Die Empfehlung der Geschäftsstelle lautet: Das ursprüngliche Gebiet um die rote Fläche (Siehe Karte Anlage 2 zum TOP 9, S. 9) zu reduzieren und nicht zu erweitern.

Herr Reichardt fragt zu einer Fläche in Richtung Immekath, ob dort Windräder stehen und ob es dort bereits ein Windeignungsgebiet gab. Weiter fragt er, ob diese Windräder für Repowering vorgesehen sind.

Herr Kunert teilt mit, dass es sich um kein VRG handelt. Repowering dieser Anlagen ist bis Ende 2030 möglich.

Herr Reichardt sagt, wenn diese Fläche im REP nicht berücksichtigt wird, aber das Flächenziel erreicht werden muss, wäre es sinnvoll das Flächenziel mit Bereichen, wo bereits Windräder stehen, zu erreichen. Er fragt, warum diese Fläche rausgenommen und nicht berücksichtigt wird.

Herr Kunert erläutert, dass Repowering bei diesen Anlagen bis 2030 möglich ist, unabhängig, ob das

Flächenziel erreicht wird oder nicht. Die Möglichkeit des Repowering ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Es gibt öffentliche Belange, die dem eventuell entgegenstehen. Darum auch die Empfehlung der Geschäftsstelle, dort erstmal nicht zu reagieren. Die Anlagen stehen auch ziemlich nah an der Ortslage. Wenn ein Repowering der Anlagen bis 2030 möglich ist (auch nach Festlegung des REP), dann gibt es die Möglichkeit, Anlagen, die außerhalb von VRG stehen, abzugrenzen und mittels einer Formel, die vom Bund vorgegeben ist, dem Flächenziel für 2032 anzurechnen.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen und Herr Puhlmann lässt über den Vorschlag der Geschäftsstelle zum Abwägungspunkt VI Neuferchau abstimmen.

**Vorschlag der Geschäftsstelle zum VRG für die Windenergienutzung Nr. VI: Neuferchau:**

- Reduzierung des VRG im Süden und Vergrößerung des Abstandes zu Wohnbebauung in Neuferchau auf 900 m unter Berücksichtigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Neuferchau“ und des laufenden Repowering-Vorhabens
- Im Übrigen unveränderte Beibehaltung des VRG

**Abstimmung:**

14 Ja

2 Nein

2 Enthaltungen

Der Vorschlag der Geschäftsstelle wurde mehrheitlich angenommen.

VRG Nr. VIII Kakerbeck

Herr Witt verlässt um 17.26 Uhr die Sitzung der Regionalversammlung (17/18).

Herr Kunert erläutert, dass im 1. Entwurf des REP Altmark 2027 die blaue und die rote Fläche (Siehe Karte Anlage 2 zum TOP 9 – S. 10) ausgewiesen waren, auch unter dem Aspekt, dass es in der roten Fläche Repowering-Vorhaben gibt. Die Gemeinde wollte ursprünglich aktiv werden. Im Rahmen der Beteiligung wurde festgestellt, dass das vorgesehene Repowering-Vorhaben zurückgezogen wurde. Die Gemeinde Klötze hat dort keine eigene Planung. Die Geschäftsstelle schlägt vor, die rote Fläche von diesem Gebiet abzuschneiden (Siehe Karte Anlage 2 zum TOP 9 – S. 10). Die rote Fläche liegt in dem 5 km-Puffer zum staatlich anerkannten Erholungsort Klötze. Für die klare Darstellung des Gebietes wurde die Straße als topografische Abgrenzung genutzt.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen und Herr Puhlmann lässt über den Vorschlag der Geschäftsstelle zum Abwägungspunkt VIII Kakerbeck abstimmen.

**Vorschlag der Geschäftsstelle zum VRG für die Windenergienutzung Nr. VIII: Kakerbeck:**

- Reduzierung des VRG im Südwesten unter Berücksichtigung des laufenden Repowering-Vorhabens (Rückbau der 27 vorhandenen Windenergieanlagen (WEA), Errichtung von 12 neuen WEA)
- Freihaltung eines 5 km-Abstandes zum staatlich anerkannten Erholungsort Klötze
- topografisch nachvollziehbare Abgrenzung

**Abstimmung:**

14 Ja

3 Nein

0 Enthaltungen

Der Vorschlag der Geschäftsstelle wurde mehrheitlich angenommen.

#### VRG Nr. X Zethlingen

Herr Kunert erklärt den Vorschlag der Geschäftsstelle anhand der Karte Anlage 2 zum TOP 9 – S. 12: Die blaue und die grüne Fläche soll als VRG im 2. Entwurf des REP Altmark festgelegt werden. Es werden keine weiteren Flächen als VRG oder VBG ausgewiesen.

Herr Witt erscheint um 17.30 Uhr zur Sitzung der Regionalversammlung (18/18).

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen und Herr Puhlmann lässt über den Vorschlag der Geschäftsstelle zum Abwägungspunkt X Zethlingen abstimmen.

#### **Vorschlag der Geschäftsstelle zum VRG für die Windenergienutzung Nr. X: Zethlingen:**

- geringfügige Erweiterung des VRG nach Westen unter Einbeziehung des Teilbereiches, der bisher als VBG für Windenergienutzung dargestellt war, unter Beachtung einer topografisch nachvollziehbaren Abgrenzung
- im Übrigen keine Erweiterung des VRG und Streichung des VBG (südöstlicher Teil)

#### **Abstimmung:**

**15 Ja**

**3 Nein**

**0 Enthaltungen**

Der Vorschlag der Geschäftsstelle wurde mehrheitlich angenommen.

#### VRG Nr. XI Fleetmark

Herr Kunert zeigt anhand der Karte Anlage 2 zu TOP 9 – S. 13, dass im 1. Entwurf des REP Altmark 2027, die rote und die blaue Fläche als VRG ausgewiesen wurden. Im Hinblick auf Repowering-Vorhaben, die jetzt durchgeführt wurden, sind 4 WEA die vorher in der roten Fläche enthalten waren, in das blaue Gebiet integriert worden. Bei einer weiteren Anlage in der roten Fläche ist noch nicht bekannt, wie weit das Repowering-Vorhaben vorangeschritten ist. Die Geschäftsstelle empfiehlt, die Planung um die rote Fläche zu reduzieren. Dieses Gebiet wurde 2013 auf Basis einer Bauleitplanung ausgewiesen. Die Bauleitplanung ist nicht mehr vorhanden. Mit der Reduzierung um die rote Fläche würde die Entfernung zur Ortslage dementsprechend angepasst werden. Eine Erweiterung des VRG wird zur Vermeidung zusätzlicher Artenschutzkonflikte nicht vorgeschlagen. Eine kommunale Planung (vorhabenbezogenen Bebauungsplan) ist möglich, dabei müsste die Gemeinde die Belange des Artenschutzes abklären.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen und Herr Puhlmann lässt über den Vorschlag der Geschäftsstelle zum Abwägungspunkt XI Fleetmark abstimmen.

#### **Vorschlag der Geschäftsstelle zum VRG für die Windenergienutzung Nr. VIII: Kakerbeck:**

- Reduzierung des VRG unter Berücksichtigung des laufenden Repowering-Vorhabens und Vergrößerung des Abstandes zur Wohnbebauung in Fleetmark auf 1.000 m
- im Übrigen Beibehaltung des VRG
- keine Erweiterung des VRG zur Vermeidung zusätzlicher Artenschutzkonflikte (Rotmilan, Wiesenweihe)

#### **Abstimmung:**

**15 Ja**

**3 Nein**

**0 Enthaltungen**

Der Vorschlag der Geschäftsstelle wurde mehrheitlich angenommen.

#### VRG Nr. XVI Hüseltz

Herr Kunert sagt, dass der Vorschlag eine Reduzierung des VRG um die roten Flächen beinhaltet – Siehe Karte Anlage 2 zu TOP 9 – S. 14.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen und Herr Puhlmann lässt über den Vorschlag der Geschäftsstelle zum Abwägungspunkt XVI Hüseltz abstimmen.

#### **Vorschlag der Geschäftsstelle zum VRG für die Windenergienutzung Nr. XVI: Hüseltz:**

- Reduzierung des VRG um nördliche Erweiterungsflächen unter Berücksichtigung der kommunalen Interessen für die industriell-gewerbliche Entwicklung und Abstandserfordernisse zu diversen Infrastruktureinrichtungen
- im Übrigen Beibehaltung des VRG unter Berücksichtigung der vorhandenen WEA und topografisch nachvollziehbarer Abgrenzung im räumlichen Zusammenhang mit dem VRG für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Nr. VI „Stendal-Buchholz“ (und Tangerhütte-Lüderitz)

#### **Abstimmung:**

**14 Ja**

**3 Nein**

**1 Enthaltung**

Der Vorschlag der Geschäftsstelle wurde mehrheitlich angenommen.

#### VRG Nr. XXI Schinne, Grassau

Herr Kunert informiert, dass im 1. Entwurf des REP Altmark 2027 die roten und blauen Flächen ausgewiesen wurden – Siehe Karte Anlage 2 zu TOP 9 – S. 16. Nach der Auswertung der Stellungnahmen empfiehlt die Geschäftsstelle, das Gebiet, um die rote Fläche zu reduzieren, da sich dort technische Infrastruktur (Hochspannungsleitung) befindet.

Herr Meining hinterfragt die Unterschreitung des Mindestabstandes von 1.000 m zur Wohnbebauung in Wilhelminenhof.

Herr Kunert antwortet, dass dieses Gebiet 2013 ausgewiesen wurde. Der Windpark ist entstanden in Abstimmung mit dem Eigentümer dieser Wohnbebauung. Der Besitzer hat sich vertraglich dazu bereit erklärt, dass die Investoren den Abstand zur Wohnbebauung bis auf 500 m beschränken dürfen.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen und Herr Puhlmann lässt über den Vorschlag der Geschäftsstelle zum Abwägungspunkt XXI Schinne, Grassau abstimmen.

#### **Vorschlag der Geschäftsstelle zum VRG für die Windenergienutzung Nr. XXI: Schinne, Grassau:**

- Reduzierung des VRG im Osten unter Berücksichtigung der eingeschränkten Nutzbarkeit bzw. der weitgehenden Zerschneidung der Fläche durch die Infrastrukturtrassen unter Beachtung einer topografisch nachvollziehbaren Abgrenzung
- im Übrigen Beibehaltung des VRG unter Berücksichtigung des Anlagenbestandes und der kommunalen Bauleitplanung

#### **Abstimmung:**

**11 Ja**

**4 Nein**

**3 Enthaltungen**

Der Vorschlag der Geschäftsstelle wurde mehrheitlich angenommen.

#### VRG Nr. XXIII Gagel

Herr Wiese zeigt für diesen Abwägungspunkt Mitwirkungsverbot an. Die Beratung und Abstimmung zu diesem Abwägungspunkt übernimmt sein Stellvertreter Herr Behrens.

Herr Kunert erklärt, dass das ursprüngliche Gebiet um einen Teil der blauen Fläche und die rote Fläche erweitert wurde – Siehe Karte Anlage 2 zu TOP 9 – S. 17. Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung wurde darauf hingewiesen, dass für diese rote Fläche eine Agri-PV-Freiflächenanlage geplant ist. Darum empfiehlt die Geschäftsstelle, die Reduzierung um die rote Fläche und ansonsten das Gebiet in der gleichen Form zu behalten.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen und Herr Puhlmann lässt über den Vorschlag der Geschäftsstelle zum Abwägungspunkt XXIII Gagel abstimmen.

#### **Vorschlag der Geschäftsstelle zum VRG für die Windenergienutzung Nr. XXIII: Gagel:**

- geringfügige Reduzierung um den Geltungsbereich der geplanten Agri-PV-Freiflächenanlage
- im Übrigen Beibehaltung des VRG

#### **Abstimmung:**

**13 Ja**

**5 Nein**

**0 Enthaltungen**

Der Vorschlag der Geschäftsstelle wurde mehrheitlich angenommen.

Herr Wiese nimmt nach der Abstimmung wieder als Vertreter an der Sitzung der Regionalversammlung teil.

#### VRG Nr. XXVII Pollitz

Herr Kunert informiert, dass im 1. Entwurf des REP Altmark 2027 die blaue und die rote Fläche als VRG ausgewiesen wurde – Siehe Karte Anlage 2 zu TOP 9 – S. 19. Dabei handelt es sich um ein Altgebiet. Dieses wurde anhand topografischer Grenzen und Abstandsregelungen erweitert. Die Empfehlung der Geschäftsstelle lautet, die rote Fläche herauszunehmen, da es in dem Bereich zu Überlagerungen mit einem VRG für Hochwasserschutz kommt. Anregungen aus den Stellungnahmen zur Erweiterung des Gebietes sollten nicht gefolgt werden.

Herr Puhlmann fragt, warum die Erweiterung nicht vorgesehen ist.

Herr Kunert antwortet, dass die Fläche wegen der Einhaltung des Mindestabstandes von 1.000 m zur Wohnbebauung nicht erweitert werden sollte.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen und Herr Puhlmann lässt über den Vorschlag der Geschäftsstelle zum Abwägungspunkt XXVII Pollitz abstimmen.

**Vorschlag der Geschäftsstelle zum VRG für die Windenergienutzung Nr. XXVII: Pollitz:**

- geringfügige Reduzierung des VRG um die Bereiche, die sich mit dem VRG für Hochwasserschutz überlagern
- im Übrigen Beibehaltung des VRG unter Berücksichtigung der vorhandenen WEA und laufender Genehmigungsverfahren
- keine Erweiterung nach Nordosten unter Berücksichtigung des Mindestabstandes vom 1.000 m zur Wohnbebauung in Scharpenhufe und Pollitz

**Abstimmung:**

**14 Ja**

**4 Nein**

**0 Enthaltungen**

Der Vorschlag der Geschäftsstelle wurde mehrheitlich angenommen

**VRG Nr. XXXI Sydow**

Herr Kunert erläutert, dass dieses Gebiet entsprechend den Abstandskriterien ausgewiesen wurde, da die benachbarte Planungsregion an die Planungsgrenze angrenzend ein VRG ausgewiesen hat. Im Rahmen der Beteiligung hat die benachbarte Planungsregion mitgeteilt, dass das Abstandskriterium von 1.000 m zur Wohnbebauung auch zu den Orten in der Nachbarregion eingehalten werden soll.

Der Vorschlag der Geschäftsstelle lautet:

Reduzierung dieses Gebietes um diese rote Fläche – Siehe Karte Anlage 2 zu TOP 9 – S. 20.

Frau Schwarz fragt, ob andere Planungsregionen die Planungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auch berücksichtigen.

Herr Kunert kann dies in diesem Fall bestätigen.

Herr Siedler gibt zur Kenntnis, dass das Landesamt für Umweltschutz zu dem Gebiet Sydow geschrieben hat, dass die aktuellen Telemetrieergebnisse zeigen, dass die Großtrappen das Gebiet auf ihren Wanderbewegungen zwischen den verschiedenen Einstandsgebieten (Trüben von Schönhausen) intensiv nutzen. Das Landesumweltamt fordert, dass dieses Gebiet in Sydow überhaupt nicht ausgewiesen wird.

Herr Kunert weist darauf hin, dass in den Abwägungsunterlagen zum Gebiet XXXI Sydow der Großtrappen-Wanderkorridor erwähnt ist. Das Gebiet Sydow wurde von der Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal als Fläche empfohlen, wo Windenergie möglich wäre. Darum wurde das Gebiet im 1. Entwurf des REP Altmark 2027 auch aufgenommen.

Herr Reichardt spricht von den Planungen in den Nachbarregionen. Gleichzeitig soll die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark das Gebiet reduzieren, um den Abstand zur Wohnbebauung einzuhalten. Er würde sich die Planung der Nachbarregion auf der Karte ansehen wollen.

Er sagt, dass bei mehreren Reduzierungen bereits davon gesprochen wurde, dass die Vogelschutzbelange artenschutzrechtlich nicht geprüft werden können. Jetzt gibt es in diesem Fall die Stellungnahme zum Großtrappen-Wanderkorridor. Er fragt, ob dies nicht genauso betrachtet werden müsste.

Herr Puhlmann ergänzt, dass die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal zum 1. Entwurf aussagt, dass all die Gebiete, die ostelbisch liegen, schwierig sind. Wenn ein Gebiet dort geeignet ist, dann ist es die Fläche in Sydow.

Herr Reichardt sagt, dass es ihm um die Gewichtung geht. Es wird insgesamt abgewogen, aber gleichzeitig gibt es keine Möglichkeit, die fachlichen Belange zu prüfen. Das wäre im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung machbar. Er fragt, ob dieser Hinweis nicht so schwer wägt, wie in anderen Fällen.

Herr Kunert macht deutlich, dass nur Daten genutzt werden können, die das Landesamt für Umweltschutz zur Verfügung stellt. Weiterhin ist zu beachten, welche Arten durch das Bundesnaturschutzgesetz im Rahmen der Windplanung zu berücksichtigen sind. Das Thema erneuerbare Energien ist höherrangig als alles andere. Dies hat sich auch durch die neue Bundesregierung nicht geändert. Die Fläche wurde im 1. Entwurf ausgewiesen, weil eine Vertreibungswirkung für die Großtrappen durch den angrenzenden Windpark in der Nachbarregion sowieso gegeben ist und die Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal diese Fläche als unbedenklich bewertet hat.

Herr Reichardt sagt, dass die Großtrappe nicht von Südwest nach Nordost wandert, sondern von Südost nach Nordwest. Er hinterfragt, ob mit der Reduzierung um die rote Fläche der Korridor nicht mehr enthalten ist.

Herr Kunert erklärt, dass der Korridor eine fachliche Anmerkung ist. In Untersuchungen wurde festgestellt, dass in Verbindung mit dem Trappenvorkommen in Brandenburg diese Freiflächen von Großtrappen für Wanderungen, aber auch für andere Rastvögel genutzt werden können.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen und Herr Puhlmann lässt über den Vorschlag der Geschäftsstelle zum Abwägungspunkt XXXI Sydow abstimmen.

**Vorschlag der Geschäftsstelle zum VRG für die Windenergienutzung Nr. XXXI: Sydow:**

- Reduzierung des VRG im Nordosten und Beachtung eines Mindestabstandes von 1.000 m zur Wohnbebauung in Schmetzdorf und entlang der Neuen Rathenower Straße in der Gemarkung Zollchow
- im Übrigen Beibehaltung des VRG unter Berücksichtigung des angrenzenden VRG für die Windenergienutzung Nr. 6 „Zollchow“

**Abstimmung:**

**12 Ja**

**6 Nein**

**0 Enthaltungen**

Der Vorschlag der Geschäftsstelle wurde mehrheitlich angenommen

Damit ist die Abwägung Teil I beendet.

Herr Kunert verweist am Ende der Abwägung Teil I auf die Konsequenzen des Abwägungsergebnisses. Dazu zeigt er anhand der PPP S. 22, wie sich die Größe der einzelnen Flächen für die Windenergienutzung im Vergleich zum 1. Entwurf des REP Altmark 2027 ändern. Die Auswirkungen auf die Erreichung der regionalen Teilflächenziele sind in der Tabelle auf S. 23 der PPP ersichtlich. Im Ergebnis müssten im weiteren Verfahren noch zusätzliche Flächen im Umfang von 1.349 ha ausgewiesen werden, um die regionalen Teilflächenziele zu erreichen. Dazu zeigt Herr Kunert die Karte S. 24 der PPP. Die Anregungen aus der 1. Beteiligung betragen 16.500 ha. Unabhängig davon können Städte und Gemeinden im Rahmen der kommunalen Planungshoheit zusätz-

liche Flächen für die Windenergienutzung ausweisen. Entsprechende Bauleitplanverfahren wurden bisher in 5 Gemeinden eingeleitet. Diese umfassen ca. 1.700 ha.

Auf der 102. Sitzung der Regionalversammlung wird es darum gehen, das Flächenziel von 1,9 % zu erreichen, zur Sicherheit eventuell etwas mehr.

Herr Puhlmann sagt in Bezug auf die Karte S, 24 der PPP, dass nicht jede blaue Fläche ein Vorschlag der Regionalversammlung sein wird und verweist auf die ostelbischen Gebiete Schönhausen und Hohengöhren. Trotzdem müssen die fehlenden 1.349 ha noch gefunden werden.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

**TOP 7: Beschlussfassung zum Zielabweichungsverfahren nach § 245 e Abs. 5 BauGB „Antrag der Gemeinde Wust-Fischbeck“ (Beschlussdrucksache 08/2025)**

Der TOP 7 wurde verschoben und wird nach dem TOP 9 behandelt (Siehe TOP 2).

Herr Puhlmann stellt fest, dass der Antrag der Gemeinde Wust-Fischbeck auf der 100. Sitzung der Regionalversammlung vertagt wurde. Hintergrund ist, entsprechend neuester Gesetzgebung braucht dieses Verfahren nicht zwingend das Zielabweichungsverfahren. Es sollte geklärt werden, ob die Gemeinde den Antrag zurücknehmen könnte. Das hat die Gemeinde nicht getan. Formell betrachtet, hat die Gemeinde den Antrag zu einer Zeit gestellt, als es noch nötig war. Über einen Antrag, der gestellt wurde, muss entschieden werden.

Herr Kunert fügt hinzu, dass es bei einem Zielabweichungsverfahren nach alter Rechtslage darum geht, zu prüfen, wie der tatsächliche Planungsstand ist. Das heißt, die aktuelle Planung, die noch rechtskräftig ist, zu bewerten, ob Ziele der Raumordnung der gemeindlichen Planung entgegenstehen. Das hat nichts mit Abwägung zu tun, es ist eine Feststellung. Zum Zeitpunkt der Antragstellung und zum heutigen Zeitpunkt ist die einzige raumordnerische Festlegung in diesem Bereich das VBG für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems aus dem LEP 2010 und aus dem REP 2005. VBG sind Grundsätze der Raumordnung und keine Letztentscheidungen. Sie können durch nachfolgende Planungen weggewogen werden. Der Gesetzgeber sagt, eine Zielabweichung ist zu gestatten, wenn Ziele nicht entgegenstehen. Es geht um die Ausschlusswirkung, die durch die alte Planung generiert wurde. Mit der neuen Rechtslage will der Gesetzgeber die kommunale Bauleitplanung stärken. Unabhängig von einer Ausschlusswirkung durch VRG aus alter Rechtslage kann die Kommune trotzdem planen. Nach der Prüfung steht fest, dass keine Ziele entgegenstehen und es wurde ein positiver Bescheid als Entwurf von der Geschäftsstelle vorbereitet. Dieser steht zur Abstimmung.

Herr Siedler verdeutlicht, wenn nicht Gebiete für die mit der Windkraftplanung unvereinbare Nutzungen oder Funktionen vorliegen, dann soll diesem Antrag stattgegeben werden. Es wurden seit Jahren viele Gebiete ausgewiesen, deren Schutzziele der Windkraftnutzung entgegenstehen. Herr Kunert erwähnte bereits ein VBG für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems. Weiterhin vorhanden sind FFH-Gebiete, NATURA 2000-Gebiete und im östlichen Trüben geschützte Landschaftsbereiche, die den Stellenwert eines Naturschutzgebietes haben. Diese geschützten Landschaftsbereiche stehen einer Windkraftnutzung nicht zur Verfügung. Dies wurde explizit in der Stellungnahme des LAU erwähnt. Herr Siedler hat eine Frage zu dem Zielabweichungsverfahren der Gemeinde Diesdorf. Dort hat Herr Kunert seinerzeit erwähnt, wenn dem Zielabweichungsverfahren stattgegeben werden soll, muss ein Antrag an die Regionale Planungsgemeinschaft gestellt werden. Die Regionale Planungsgemeinschaft muss den betroffenen öffentlichen sowie den sonstigen fachlich berührten Stellen Gelegenheit geben, innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen.

Herr Kunert antwortet, dass dies kein Zielabweichungsverfahren nach ROG ist. Das Verfahren der Gemeinde Wust-Fischbeck ist ein vereinfachtes Zielabweichungsverfahren nach § 245 e Abs. 5

BauGB. Es werden die Festlegungen der Raumordnung geprüft. Die Festlegungen in dem Bereich ist ein VBG. Ein VBG ist ein Grundsatz und keine Letztentscheidung. Somit stehen sie zukünftigen Planungen nicht entgegen, weil sie weggewogen werden können.

Herr Siedler sagt, dass die Gemeinde Wust dies für ihre Planung weggewogen hat. Aber die Gemeinde kann die Planungsgemeinschaft nicht dazu zwingen, dass die Regionalversammlung den bestehenden REP weg wägt.

Herr Puhmann weist darauf hin, dass dies nicht die Abwägung des künftigen REP betrifft. Das Zielabweichungsverfahren, welches in diesem TOP behandelt wird, beruht auf den Festlegungen des aktuell gültigen REP.

Herr Siedler bittet darum, den Antrag abzulehnen. Die Gemeinde Wust kann auf Grund der neuen Gesetzgebung ihre Planung weiterverfolgen.

Herr Kunert bestätigt, dass die Regionalversammlung den Antrag ablehnen kann. In dem Fall wird die Geschäftsstelle einen negativen Bescheid mit Rechtsbehelf erstellen. Er weist darauf hin, dass dagegen auch geklagt werden kann.

Herr Reichardt sagt, dass auf Grund der neuen Rechtslage die Regionalversammlung überhaupt nichts tun muss. Andererseits hat jeder das Recht, einen Antrag zu stellen. Dann erfolgt die Prüfung, ob dies zulässig ist. In diesem Fall liegt der Regionalversammlung ein Beschlussvorschlag vor, den sie ablehnen oder annehmen kann. Er fragt, ob man jetzt nicht sagen könnte, angesichts der neuen Rechtslage ist die Regionalversammlung nicht mehr zuständig und ob zwingend ein Bescheid erlassen werden muss.

Herr Kunert informiert, dass die oberste Landesentwicklungsbehörde der Geschäftsstelle empfohlen hat, sollte der Antrag nicht zurückgezogen werden, den Antrag zu beenden.

Herr Witt schlägt der Regionalversammlung vor, den Antrag der Gemeinde Wust-Fischbeck abzulehnen. In der Verbandsgemeinde wurde ohne Gegenstimme beschlossen, dieses Gebiet nicht als Windgebiet auszuweisen und den Antrag auf ein anderes Gebiet in der Gemeinde Wust zu verlegen. Diese Fläche befindet sich südlich der B 188 und ist ausreichend für 30 – 40 Windräder. Die beantragten Flächen gehören den Ratsmitgliedern von Wust, die seinerzeit nicht abstimmen durften. Seiner Meinung nach sollte man hier für die Allgemeinheit entscheiden und nicht für irgendeinen Populismus. Er fordert alle auf, dagegen zustimmen, damit die Gemeinde Wust andere Gebiete ausweist, die weniger problematisch sind wie dieses hochsensible Gebiet des Trübens.

Herr Puhmann bittet darum, eventuelle persönliche Befangenheiten in den Redebeiträgen nicht anzuzeigen. Wenn entsprechende Mitwirkungen eingehalten wurden, ist das der Rechtsrahmen, der dafür gilt. Dann kann man auch davon ausgehen, dass die Beschlüsse rechtmäßig zustande gekommen sind.

Herr Reichardt betont, dass bei der Entscheidung die rechtlichen Rahmenbedingungen beachtet werden müssen. Die hier vorliegende, regionalplanerische Festlegung ist kein Dogma, die weggewogen werden kann. Die Gemeinde hat ohne Zustimmung der Regionalversammlung, die Möglichkeit ihre Planung weiterzuführen. Was passiert, wenn dem Antrag nicht zugestimmt wird, hat Herr Kunert bereits erläutert. Es gibt einen Rechtsbehelf und es wird eventuell geklagt. Herr Reichardt sieht keinen Handlungsspielraum für die Regionalversammlung, dem Antrag zu versagen ohne dass man sich in ein Kostenrisiko für einen Rechtsstreit begibt.

Die Verantwortung der Regionalversammlung ist es auch, im Zweifelsfall Beschlüsse gegen die eigene innere Überzeugung zu fassen, die aber letztendlich rechtssicher sind. Er möchte nicht die Entscheidung treffen, die dazu führt, die abgeschmolzenen Rücklagen sinnlos vor Gericht zu verstreiten.

Herr Kleefeldt stellt fest, dass es immer auf die aktuelle Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung ankommt. Hätte man die Entscheidung vor einem halben Jahr treffen müssen, als der § 245 e Abs. 5 BauGB noch nicht galt, hätte die Regionalversammlung die Frage beantworten müssen, ob Gründe der Raumordnung dem Antrag entgegenstehen. Das ist jetzt entfallen. Er teilt die Argumentation von Herrn Witt. Die Regionalversammlung ist dem Vorschlag der Geschäftsstelle unter TOP 9 – Abwägung Teil I zum VRG Natur und Landschaft Nr. IX Trüben und Trübengraben gefolgt und hat der Umwandlung des VRG in VBG für Landwirtschaft, Hochwasserschutz und für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems zugestimmt. Wenn jetzt von dem Ziel abgewichen wird, hätte man sich die Diskussion unter TOP 9 sparen können. Die Gemeinde soll einen Bebauungsplan erstellen, abwägen, begründen und notfalls kann Schönhausen bzw. andere gegen den Bebauungsplan klagen. Das soll die Gemeinde machen. Die Gemeinde kann sich jetzt auch über die festgelegten Ziele des REP hinwegsetzen. Herr Kleefeldt wird den Antrag der Gemeinde Wust ablehnen.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen zum Zielabweichungsverfahren nach § 245 e Abs. 5 BauGB „Antrag der Gemeinde Wust-Fischbeck“ und Herr Puhlmann lässt über die Beschlussdrucksache 08/2025 abstimmen.

#### **Die Regionalversammlung beschließt**

**dem Antrag der Gemeinde Wust-Fischbeck vom 01.08.2025 stattzugeben und die Abweichung von Ziel 5.4.6.2 des Sachlichen Teilplans „Wind“ (REP Wind) für den vorzeitigen Bebauungsplan „Windpark Wust“ der Gemeinde Wust-Fischbeck gemäß § 245 e Absatz 5 BauGB zuzulassen+.**

#### **Abstimmung:**

**4 Ja**

**11 Nein**

**3 Enthaltungen**

Der Antrag der Gemeinde Wust-Fischbeck ist abgelehnt.

#### **TOP 10: Beantwortung von Anfragen, Entgegennahme von Anträgen**

Herr Reichardt berichtet von einem neuen Förderaufruf des Bundesbauministeriums (BMWSB – Bundesministerium für Bau-, Stadt- und Raumforschung). Dort geht es um eine Modellregion hinsichtlich „Gemeinsam gegen Leerstand“. Er hat bereits bei den Landräten und der Geschäftsstelle den Vorschlag eingebracht, sich als Region um diese Modellregion zu bewerben. Hintergrund ist, dem Leerstand, insbesondere in ländlichen Regionen und Regionen mit besonders hohen Abwanderungen, mit geeigneten Maßnahmen entgegenzutreten. Es wurden--- in der Vergangenheit, insbesondere im Landkreis Stendal, mit den Einheitsgemeinden Arendsee und Kalbe (Milde) bereits Erfahrungen gemacht über ein Brachflächenkataster, aus dem sich die Initiative „Luxus der Leere“ entwickelt hat. So eine Modellregion könnte Impulse geben, dieses Thema weiter zu betrachten. Vielleicht findet man Ansätze, wie private Grundstücke in diese Initiative gegen den Leerstand einbezogen werden können.

Der Förderaufruf ist etwas zu spät gekommen auch hinsichtlich der Tagesordnung, insofern kann Herr Reichardt darüber nur informieren. In Rücksprache mit Herrn Kunert gab es den Vorschlag, den Förderaufruf an den Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverband (ART) heranzutragen, so dass der ART das Projekt eventuell übernimmt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark ist zurzeit stark eingebunden in der Aufstellung des REP Altmark 2027. Der ART ist für die regionale Entwicklung auch durchaus zuständig. Herr Reichardt hatte diesen Förderaufruf bereits im Kreisausschuss angeregt. In dem Zusammenhang hat der Landrat Herr Kanitz gesagt, er würde diesen Aufruf mitnehmen. Herr Reichardt bittet Herrn Kanitz um eine kurze Information dazu.

Herr Reichardt würde sich freuen, wenn sich die Hauptverwaltungsbeamten oder Vertreter einzelner Gemeinden darüber in den jeweiligen Kommunen beraten und vielleicht diesen Aufruf unterstützen.

Herr Kanitz bestätigt, dass er diesen Aufruf mit Frau Reckling-Kurz, Geschäftsführerin des ART, besprochen hat. Er weist darauf hin, dass auch insbesondere kommunale Vertreter diesen Aufruf mitnehmen, weil Bekämpfung von Leerstand in erster Linie gemeindliche Aufgabe ist.

Herr Puhlmann schlägt vor, dass Thema in der Bürgermeisterberatung des Landkreises Stendal am 26.11.2025 anzusprechen.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Herr Puhlmann schließt um 18.21 Uhr den öffentlichen Teil der 101. Sitzung der Regionalversammlung und bittet um Herstellung der Nichtöffentlichkeit.



B. Jagoda  
Protokollant



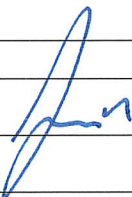
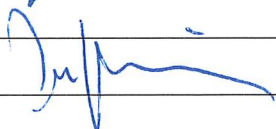
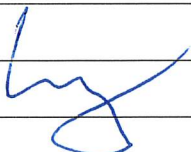
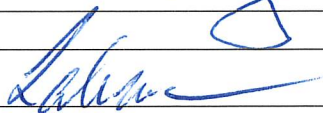
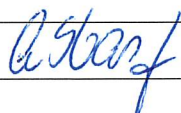
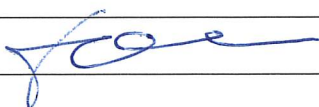
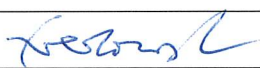
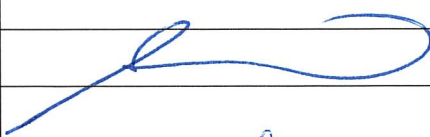
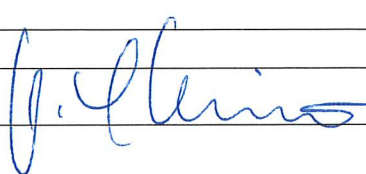
P. Puhlmann  
Vorsitzender

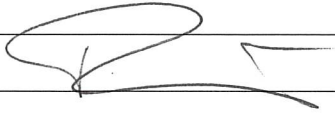
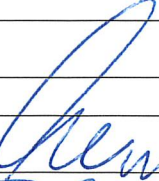
Anlagen:

- Anwesenheitsliste, Gästeliste
- 1 x Power Point Präsentation

## Anwesenheitsliste

101. Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark am 25.11.2025 um 15.00 Uhr im Großen Saal des Kulturhauses Salzwedel in 29410 Hansestadt Salzwedel, Vor dem Neuperver Tor 10

| Mitglieder der<br>Regionalversammlung      | Unterschrift                                                                          |
|--------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| Landrat Herr Patrick Puhmann               |     |
| Stellvertreterin: Frau Maria Hansen        |                                                                                       |
| Landrat Herr Steve Kanitz                  |     |
| Stellvertreter: Herr Matthias Baumann      |                                                                                       |
| Bürgermeister Herr Olaf Meining            |     |
| Stellvertreter: Herr Matthias Holz         |                                                                                       |
| Oberbürgermeister Herr Bastian Sieler      |  |
| Stellvertreter: Herr Axel Kleefeldt        |                                                                                       |
| Herr Peter Lahmann                         |   |
| Stellvertreter: Herr Robert Drews          |                                                                                       |
| Frau Annegret Schwarz                      |  |
| Stellvertreter: Herr Bernd Prange          |                                                                                       |
| Herr Hans-Jörg Krause                      |   |
| Stellvertreterin: Frau Gudrun Gerecke      |                                                                                       |
| Herr Klaus Ewertowski                      |   |
| Stellvertreter: Herr Dr. Bernd Kwiatkowski |                                                                                       |
| Herr Roland Karsch                         |   |
| Stellvertreter: Herr Marco Dietrich-Wloka  |                                                                                       |
| Herr Marcus Schreiber                      |   |
| Stellvertreter: Herr Thomas Weise          |                                                                                       |

|                                          |                                                                                      |
|------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| Herr Jens Reichardt                      |    |
| Stellvertreter: Herr Andreas Pietsch     |                                                                                      |
|                                          |                                                                                      |
| Herr René Schernikau                     |                                                                                      |
| Stellvertreter: Herr Nico Schulz         |                                                                                      |
|                                          |                                                                                      |
| Herr Dirk Kuke                           |                                                                                      |
| Stellvertreter: Herr Christian Boczek    |    |
|                                          |                                                                                      |
| Herr Mark Wöllmann                       |                                                                                      |
| Stellvertreter: Herr Enrico Lehnemann    |    |
|                                          |                                                                                      |
| Herr Frank Wiese                         |    |
| Stellvertreter: Herr Johannes Behrens    |    |
|                                          |                                                                                      |
| Herr Hagen Siedler                       |    |
| Stellvertreterin: Frau Steffi Friedebold |                                                                                      |
|                                          |                                                                                      |
| Herr Steffen Schilm                      |  |
| Stellvertreterin: Frau Anja Hünemörder   |                                                                                      |
|                                          |                                                                                      |
| Herr Bernd Witt                          |   |
| Stellvertreterin: Frau Juliane Kleemann  |                                                                                      |
|                                          |                                                                                      |
| Herr Sebastian Heldt                     |   |
| Stellvertreter: Herr Matthias Kunze      |                                                                                      |
|                                          |                                                                                      |
| Frau Sandra Matzat                       |  |
| Stellvertreter: Herr Arno Bausemer       |                                                                                      |
|                                          |                                                                                      |

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]